

Steiermärkische Landeslehrer  
Diensthoeheitsgesetz-Novelle 1972.  
(Ldtg. Blge. Nr. 50)  
(Mündl. Bericht Nr. 31)  
(13-367 La 45/23-1972)

320.

**Gesetz vom ..... , mit dem das Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1966 geändert wird (Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz-Novelle 1972)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1966, LGBl. Nr. 209, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel hat die Buchstabenabkürzung in der Klammer statt „LDG. 1966“ „LDHG. 1966“ zu lauten.
2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:  
„(1) Die Diensthoeheit über die im § 1 genannten Personen wird von der Landesregierung als oberster Dienstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.“
3. § 4 Abs. 1 Z. 10 hat zu lauten:  
„10. Außerdienststellung gemäß § 44 des Landeslehrer-Dienstgesetzes (LDG.), BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970 und 486/1971.“
4. Im § 4 Abs. 1 sind Z. 20 und in Z. 22 die Wortfolge „für die Vorrückung in höhere Bezüge und“ zu streichen; die bisherigen Z. 21 bis 24 erhalten die Bezeichnungen Z. 20 bis 23.
5. Die §§ 8 bis 18 haben zu lauten:

„§ 8

**Bericht für die Dienstbeschreibung der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen**

(1) Über den Landeslehrer ist ein dem § 29 Abs. 2 letzter Satz des Landeslehrer-Dienstgesetzes entsprechender, mit der erforderlichen Begründung versehener Bericht zu verfassen. Diese Aufgabe obliegt

- a) bei Landeslehrern, die an Schulen verwendet werden, den Leitern dieser Schulen,
- b) bei Leitern von Schulen dem für die betreffende Anstalt zuständigen Bezirksschulinspektor,
- c) bei Landeslehrern, die an einer anderen Dienststelle als einer Schule verwendet werden, dem unmittelbar vorgesetzten Amts- oder Abteilungsvorstand.

(2) Der Bericht ist im Dienstweg bis zum Ende des Schuljahres, in dem für die einzelnen Landeslehrer ein Bericht zu verfassen ist, an die Dienstbeschreibungskommission zu leiten.

(3) Der Bericht ist von dem nach Abs. 1 zuständigen Organ jener Dienststelle zu verfassen, deren Personalstand der Landeslehrer am Ende des Schuljahres, für das der Bericht gilt, angehört hat; sofern der Landeslehrer mehreren Dienststellen gleichzeitig angehört hat, ist das nach Abs. 1 zuständige Organ der Stammschule (§ 17 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) zuständig. War der Landeslehrer während des Schuljahres anderen Dienststellen zur Dienstleistung zugewiesen oder vorübergehend zugewiesen, so sind die für den Bericht maßgebenden Umstände von diesen Dienststellen dem beschreibenden Organ auf dessen Ersuchen zur Kenntnis zu bringen. Dieses Ersuchen ist zu stellen, wenn die Dienstzuweisung oder vorübergehende Dienstzuweisung zu einer Dienststelle über 3 Monate gedauert hat. Hat sich die vorübergehende Dienstzuweisung zu einer Dienststelle auf den ganzen Berichtszeitraum erstreckt, so ist die Dienstbeschreibung von dem nach Abs. 1 zuständigen Organ jener Dienststelle zu verfassen, der der Landeslehrer vorübergehend zugewiesen war.

(4) Tritt in der Person des den Bericht vorlegenden Organs ein Wechsel ein, so hat das bisher für den Bericht zuständige Organ alle für die Dienstbeschreibung gemäß § 51 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes maßgebenden Umstände aus dem Berichtszeitraum dem Nachfolger zur Kenntnis zu bringen. Ist dies nicht möglich, so hat das für den Bericht zuständige Organ alle für den Bericht maßgebenden Umstände zu erkunden.

(5) Ist das nach Abs. 3 für den Bericht zuständige Organ verhindert, so hat der Vertreter des Organs, das den Bericht vorzulegen gehabt hätte, den Bericht zu verfassen.

§ 9

**Bericht für die Dienstbeschreibung der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen**

(1) Über den Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen ist ein dem § 29 Abs. 2 letzter Satz des Landeslehrer-Dienstgesetzes entsprechender, mit der erforderlichen Begründung versehener Bericht zu verfassen. Diese Aufgabe obliegt

- a) bei Landeslehrern, die an Schulen verwendet werden, den Leitern dieser Schulen,
- b) bei Leitern von Schulen dem für die betreffende Anstalt zuständigen Berufsschulinspektor,
- c) bei Landeslehrern, die an einer anderen Dienststelle als einer Schule verwendet werden, dem unmittelbar vorgesetzten Amts- oder Abteilungsvorstand.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 finden Anwendung.

## § 10

**Dienstbeschreibungs(ober)kommission der Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen**

(1) Zur Vornahme der Dienstbeschreibung (§ 51 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge auf Grund der Berichte nach § 8 Abs. 1 wird bei jedem Bezirksschulrat eine Dienstbeschreibungskommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes des örtlich zuständigen Bezirksschulrates,
- c) drei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 54 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) der Dienstbeschreibungskommission wird beim Landesschulrat eine Dienstbeschreibungsoberkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes des Landesschulrates,
- c) drei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Mitglieder der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen dürfen in solchen Fällen nicht tätig werden, in denen sie Berichte gemäß § 8 Abs. 1 erstellt haben.

## § 11

**Dienstbeschreibungs(ober)kommission der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen**

(1) Zur Vornahme der Dienstbeschreibung (§ 51 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen wird beim Landesschulrat eine Dienstbeschreibungskommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes für berufsbildende Pflichtschulen des Landesschulrates,
- c) drei Vertreter der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung (§ 54 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) der Dienstbeschreibungskommission wird beim Amt der Landesregierung eine Dienstbeschreibungsoberkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes des Landesschulrates,
- c) drei Vertreter der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

(3) Mitglieder der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen dürfen in solchen Fällen nicht tätig werden, in denen sie Berichte gemäß § 9 Abs. 1 erstellt haben.

## § 12

**Dienstbeschreibung der Religionslehrer**

Bei Dienstbeschreibungen der Religionslehrer gehören den Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen an Stelle von zwei durch das Los auszuscheidenden Landeslehrern zwei von der zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu entsendende Vertreter an.

## § 13

**Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen, Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen werden von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise drei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind aus dem Kreise der definitiven Beamten (einschließlich Lehrer) zu bestellen.

(2) Im Bedarfsfall sind die Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen durch Bestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(3) Zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen dürfen Beamte (einschließlich Lehrer) nicht bestellt werden, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist. Ferner dürfen Beamte (einschließlich Lehrer), deren Mitgliedschaft zu den Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen nach Abs. 4 und 5 ruhen oder enden würde, nicht zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen bestellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen ruht in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 122 der Lehrerdienstpragmatik, RGBL. Nr. 319/1917, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 287/1969, oder § 113 der Beamtendienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, in der letzten Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 225/1970) wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspendierung vom Dienst (§§ 153 und 154 der Lehrerdienstpragmatik oder §§ 144 und 145 der Beamtendienstpragmatik), der Außerdienststellung (§ 44 des Landeslehrer-Dienstgesetzes oder § 71 der Beamtendienstpragmatik), der Erteilung einesurlaubes von mehr als 3 Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(5) Die Mitgliedschaft zu den Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung

einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung an eine andere Dienststelle, bei Lehrern jedoch nur, wenn für diese andere Dienststelle eine andere Dienstbeschreibungs(ober)kommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung (§ 90 der Lehrendienstpragmatik oder § 83 der Beamtendienstpragmatik).

(6) Stehen aus dem Personalstand jener Dienststellen, die Beamte in die Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen zu entsenden haben, die für die Bildung der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen erforderlichen Beamten nicht zur Verfügung, so sind diese aus dem Personalstand anderer Dienststellen zu bestellen, wobei vor der Bestellung die Zustimmung der für diese anderen Dienststellen zuständigen obersten Dienstbehörden einzuholen ist.

(7) Die Landesregierung hat die Vertreter der Landeslehrer

- a) nach § 10 Abs. 1 lit. c. nach Einholung eines Vorschlages des Zentrallausschusses für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, wobei das Stärkeverhältnis der bei den letzten Personalvertretungswahlen im Amtsbereich des Bezirksschulrates für die Wahl der Dienststellenausschüsse abgegebenen gültigen Stimmen zugrunde zu legen ist,
- b) nach §§ 10 Abs. 2 lit. c und 11 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 lit. c nach Einholung eines Vorschlages des zuständigen Zentrallausschusses, wobei das Stärkeverhältnis der bei den letzten Personalvertretungswahlen für die Wahl des jeweiligen Zentrallausschusses abgegebenen gültigen Stimmen zugrunde zu legen ist, zu bestellen.

(8) Wird der Vorschlag gemäß Abs. 7 nach den rechtskräftigen abgeschlossenen Personalvertretungswahlen trotz Aufforderung innerhalb von 6 Wochen nicht oder im Sinne des Abs. 3 nicht rechtmäßig erstattet, so ist die Bestellung der Vertreter (Ersatzmitglieder) der Landeslehrer ohne Vorschlag vorzunehmen.

(9) Die Bestellung des Beamten gemäß § 10 Abs. 1 lit. a hat, sofern es sich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um eine Gemeinde mit eigenem Statut handelt, auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Bestellungen der Beamten gemäß § 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a und b, § 11 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 lit. b haben auf Vorschlag des Präsidenten des Landesschulrates zu erfolgen. Werden die Vorschläge trotz Aufforderung innerhalb von 6 Wochen nicht oder im Sinne des Abs. 3 nicht rechtmäßig erstattet, so sind die Bestellungen ohne Vorschlag vorzunehmen.

(10) Bis zur Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen haben die Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen der abgelaufenen Funktionsperiode ihre Tätigkeit fortzusetzen.

## § 14

### Vertretung der Mitglieder der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen

Die Vorsitzenden der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen haben bis Jahresschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder bei Verhinderung eines Mitgliedes, mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 lit. c, § 10 Abs. 2 lit. c, § 11 Abs. 1 lit. c und § 11 Abs. 2 lit. c, eintreten. Bei Beginn einer neuen Funktionsperiode hat die Festlegung der Reihenfolge der Ersatzmitglieder innerhalb der ersten 4 Wochen nach Bestellung der Kommission zu erfolgen. Die Vertretung der Landeslehrer bestimmt sich nach der Reihenfolge in der sie vom Zentrallausschuß vorgeschlagen wurden.

## § 15

### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen

(1) Die Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(2) Die Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, hat der Vorsitzende zu versuchen, ob sich durch Teilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine einfache Mehrheit erzielen läßt. Bleibt dieser Versuch erfolglos, werden die dem zu beurteilenden Landeslehrer nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine einfache Stimmenmehrheit ergibt.

(4) Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienststrang nach jüngeren Mitglieder vor den älteren; der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Dienstbeschreibungskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Dienstbeschreibungs(ober)kommission sein.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

## § 16

### Kanzleierfordernisse und Protokollführer der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen

(1) Für die sachlichen Erfordernisse der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Behörden aufzukommen, bei denen sie errichtet sind.

(2) Die Vorstände (Vorsitzenden) dieser Behörden bestimmen aus den ihnen unterstehenden Beamten die Protokollführer.

## § 17

**Disziplinar(ober)kommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen**

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge wird beim Landesschulrat eine Disziplinar-kommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes für allgemeinbildende Pflichtschulen des Landesschulrates,
- c) drei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinar-kommission wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinar-oberkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) zwei rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung,
- c) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes für allgemeinbildende Pflichtschulen des Landesschulrates,
- d) drei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge.

(3) Mitglieder der Disziplinar(ober)kommissionen dürfen in solchen Fällen nicht tätig werden, in denen sie an der Einleitung des Disziplinarverfahrens oder im Dienstbeschreibungsverfahren mitgewirkt haben.

## § 18

**Disziplinar(ober)kommission für Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen**

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen wird beim Landesschulrat eine Disziplinar-kommission für Berufsschullehrer errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates als Vorsitzender,
- b) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes für berufsbildende Pflichtschulen des Landesschulrates,
- c) drei Vertreter der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinar-kommission wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinar-oberkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) zwei rechtskundige Beamte des Amtes der Landesregierung,
- c) ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes für berufsbildende Pflichtschulen des Landesschulrates,
- d) drei Vertreter der Landeslehrer für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen.

(3) Mitglieder der Disziplinar(ober)kommissionen dürfen in solchen Fällen nicht tätig werden, in denen sie an der Einleitung des Disziplinarverfahrens oder im Dienstbeschreibungsverfahren mitgewirkt haben.

6. Nach § 18 sind die §§ 19 bis 29 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

## „§ 19

**Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinar(ober)kommissionen, Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder der Disziplinar(ober)kommissionen werden von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise drei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind aus dem Kreise der definitiven Beamten (einschließlich Lehrer) zu bestellen.

(2) Im Bedarfsfall sind die Disziplinar(ober)kommissionen durch Bestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(3) Zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Disziplinar(ober)kommissionen dürfen Beamte (einschließlich Lehrer) nicht bestellt werden, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist. Ferner dürfen Beamte (einschließlich Lehrer), deren Mitgliedschaft zu den Disziplinar(ober)kommissionen nach Abs. 4 und 5 ruhen oder enden würde, nicht zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Disziplinar(ober)kommissionen bestellt werden.

(4) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinar(ober)kommissionen ruht in den Fällen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 122 der Lehrerdienstpragmatik oder § 113 der Beamtendienstpragmatik) wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, der Suspension vom Dienst (§§ 153 und 154 der Lehrerdienstpragmatik oder §§ 144 und 145 der Beamtendienstpragmatik), der Außerdienststellung (§ 44 Landeslehrer-Dienstgesetz oder § 71 der Beamtendienstpragmatik), der Erteilung eines Urlaubes von mehr als 3 Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(5) Die Mitgliedschaft zu den Disziplinar(ober)kommissionen endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, der Übernahme in einen anderen Personalstand, der Versetzung an eine andere Dienststelle, bei Lehrern jedoch nur, wenn für diese andere Dienststelle eine andere Disziplinar(ober)kommission zuständig ist, der Versetzung ins Ausland, der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, dem Übertritt in den dauernden Ruhestand sowie der Annahme einer Austrittserklärung (§ 90 der Lehrendienstpragmatik oder § 83 der Beamtendienstpragmatik).

(6) Stehen aus dem Personalstand jener Dienststellen, die Beamte in die Disziplinar(ober)kommissionen zu entsenden haben, die für die Bildung der Disziplinar(ober)kommissionen erforderlichen Beamten nicht zur Verfügung, so sind diese aus dem Personalstand anderer Dienststellen zu bestellen, wobei vor der Bestellung die Zustimmung der für diese anderen Dienststellen zuständigen obersten Dienstbehörden einzuholen ist.

(7) Die Landesregierung hat die Vertreter der Landeslehrer nach Einholung eines Vorschlages des zuständigen Zentralausschusses, wobei das Stärkeverhältnis der bei den letzten Personalvertretungswahlen für die Wahl des jeweiligen Zentralausschusses abgegebenen gültigen Stimmen zugrunde zu legen ist, zu bestellen.

(8) Wird der Vorschlag gemäß Abs. 7 nach den rechtskräftig abgeschlossenen Personalvertretungswahlen trotz Aufforderung innerhalb von 6 Wochen nicht oder im Sinne des Abs. 3 nicht rechtmäßig erstattet, so ist die Bestellung der Vertreter (Ersatzmitglieder) der Landeslehrer ohne Vorschlag vorzunehmen.

(9) Die Bestellungen der Beamten gemäß § 17 Abs. 1 lit. a und b, § 17 Abs. 2 lit. c, § 18 Abs. 1 lit. a und b sowie § 18 Abs. 2 lit. c haben auf Vorschlag des Präsidenten des Landesschulrates mit der Maßgabe zu erfolgen, daß erforderlichenfalls auch sonstige Beamte des Schulaufsichtsdienstes in Vorschlag gebracht werden können. Werden die Vorschläge trotz Aufforderung innerhalb von 6 Wochen nicht oder im Sinne des Abs. 3 nicht rechtmäßig erstattet, so sind die Bestellungen ohne Vorschlag vorzunehmen.

(10) Bis zur Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinar(ober)kommissionen haben die Disziplinar(ober)kommissionen der abgelaufenen Funktionsperiode ihre Tätigkeit fortzusetzen.

#### § 20

##### **Vertretung der Mitglieder der Disziplinar(ober)kommissionen**

Die Vorsitzenden der Disziplinar(ober)kommissionen haben bis Jahresschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder bei Verhin-

derung eines Mitgliedes, mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 lit. c, § 17 Abs. 2 lit. d, § 18 Abs. 1 lit. c und § 18 Abs. 2 lit. d, eintreten. Bei Beginn einer neuen Funktionsperiode hat die Festlegung der Reihenfolge der Ersatzmitglieder innerhalb der ersten vier Wochen nach Bestellung der Kommission zu erfolgen. Die Vertretung der Landeslehrer bestimmt sich nach der Reihenfolge in der sie vom Zentralausschuß vorgeschlagen wurden.

#### § 21

##### **Disziplinaranwälte**

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei jeder Disziplinar(ober)kommission nach den für die Bestellung der Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung ein Disziplinaranwalt nebst drei Stellvertretern zu bestellen.

(2) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 5 dieses Gesetzes und des § 120 Abs. 1 der Lehrendienstpragmatik haben auf den Disziplinaranwalt sinngemäß Anwendung zu finden.

#### § 22

##### **Beschwerderecht des Disziplinaranwaltes**

Gegen den Beschluß der Disziplinarcommission, mit dem die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt oder mit dem die Untersuchung eingestellt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission offen.

#### § 23

##### **Disziplinarverfahren gegen Religionslehrer**

Bei Disziplinarverfahren gegen Religionslehrer gehören den Disziplinar(ober)kommissionen anstelle eines durch das Los auszuscheidenden Landeslehrers ein von der zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu entsendender Vertreter an.

#### § 24

##### **Untersuchung**

(1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, bestellt der Vorstand (Vorsitzende) der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, einen oder mehrere Untersuchungskommissäre aus den ihm unterstehenden rechtskundigen Beamten. Erforderlichenfalls ist den Untersuchungskommissären über deren Antrag ein Fachmann, der der Disziplinar(ober)kommission nicht als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören darf, beizugeben. Die Bestellung eines solchen Fachmannes ist vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, vorzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 bis 6 dieses Gesetzes sowie des § 120 Abs. 1 der Lehrendienstpragmatik finden auf den Untersuchungskommissär sinngemäß Anwendung.

#### § 25

##### **Verteidigung**

Auf Ansuchen ist dem beschuldigten Landeslehrer für die mündliche Verhandlung vom Vorstand (Vorsitzenden) der Behörde, bei der die Disziplinarcommission errichtet ist, ein Verteidiger zu bestellen.

#### § 26

##### **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Disziplinar(ober)kommissionen**

(1) Beschlußfähig sind die Disziplinarcommissionen, wenn der Vorsitzende und drei Mitglieder, die Disziplinaroberkommissionen, wenn der Vorsitzende und fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Disziplinar(ober)kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstgrad nach jüngeren Mitglieder vor den älteren. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Strafe der Entlassung kann nur verhängt werden, wenn sich vier Mitglieder einer Disziplinarcommission oder sechs Mitglieder einer Disziplinaroberkommission dafür aussprechen.

(4) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Disziplinarcommissionen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Disziplinaroberkommissionen sein.

(5) Die Mitglieder der Disziplinar(ober)kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

#### § 27

##### **Zuständigkeit im Disziplinarverfahren gegen Landeslehrer des Ruhestandes**

Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrer des Ruhestandes ist diejenige Disziplinarcommission zuständig, die unmittelbar vor dem Austritt des Landeslehrers aus dem aktiven Dienst zuständig war.

#### § 28

##### **Kanzleierfordernisse und Protokollführer der Disziplinar(ober)kommissionen**

(1) Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinar(ober)kommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Behörden aufzukommen, bei denen sie errichtet sind.

(2) Die Vorstände (Vorsitzenden) dieser Behörden bestimmen aus den ihnen unterstehenden Beamten die Protokollführer.

#### § 29

##### **Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes im Dienstbeschreibungs- und Disziplinarverfahren**

(1) Die Vorsitzenden der Dienstbeschreibungs- und der Disziplinarcommissionen für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen haben die Einleitung solcher Verfahren dem Bezirksschulrat zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Vorsitzenden der Dienstbeschreibungs- und der Disziplinarcommissionen für Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen haben die Einleitung solcher Verfahren dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Dienstbeschreibungsoberkommissionen und die Disziplinaroberkommissionen haben vor Erlassung der Berufungsentscheidung dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

7. Der bisherige § 18 erhält die Bezeichnung § 30.

#### Artikel II

##### **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes neu zu bestellenden Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen und Disziplinar(ober)kommissionen sind binnen 2 Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 für eine Funktionsperiode bis 31. Dezember 1975 zu bestellen.

(2) Die Vorsitzenden haben binnen 4 Wochen nach der erstmals nach diesem Gesetz erfolgten Bestellung der Dienstbeschreibungs(ober)kommissionen und Disziplinar(ober)kommissionen durch die Landesregierung die für das laufende Jahr geltende Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder bei Verhinderung eines Mitgliedes nach den §§ 14 und 20 einzutreten haben, zu bestimmen.

(3) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

## 27. Sitzung am 7. November 1972

(Beschlüsse Nr. 321 und 322)

Landarbeiterkammergesetz 1967;  
Abänderung  
(Ldtg. Blge. Nr. 43)  
(Mündl. Bericht Nr. 32)  
(8-250 L 4/165-1972)

321.

### **Gesetz vom ..... mit dem das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1967 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 21. Februar 1967, über die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1967 — LAKG. 1967), LGBl. Nr. 81, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 174/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) auf alle Personen, die zuletzt auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet im Land Steiermark als Dienstnehmer beschäftigt waren, solange sie auf Grund hiedurch erworbener Versicherungszeiten Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung oder Arbeitslosenversicherung beziehen oder in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen (§ 1 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1967, LGBl. Nr. 2/1968) und nicht eine unselbständige Beschäftigung außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen;“

2. § 2 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) die familieneigenen Arbeitskräfte, das sind der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sowie die Eltern und Großeltern des Betriebsinhabers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind oder als solche in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung stehen (§ 1 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1967);“

3. § 2 Abs. 3 zweiter Satz hat zu entfallen.

4. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vollversammlung besteht aus 35 Mitgliedern (Kammerräten) und gliedert sich in 2 Sektionen:

- a) Sektion der Arbeiter
- b) Sektion der Angestellten.“

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und mindestens vier aus der Mitte der Vollversammlung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählten Vorstandsmitgliedern.

(2) Dem Vorstand ist insbesondere vorbehalten:

- a) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Kammeraufgaben (§ 3);
- b) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und des Präsidenten über die gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen;
- c) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Präsidiums unter Bedachtnahme auf den jährlichen Personalkostenaufwand;
- d) die Beschlußfassung über die Neuaufnahme und über die Kündigung von Kammerbediensteten;
- e) der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Kammeramtsdirektor;
- f) die Beschlußfassung über die Entsendung von Vertretern in Körperschaften und sonstige Einrichtungen;
- g) Beschlußfassung über Ansuchen von Kammerzugehörigen um die Gewährung von Darlehen, Subventionen und Beihilfen aus Kammer- oder sonstigen zur Verfügung stehenden Mitteln.“

6. Im § 13 erster Satz hat der Satzteil „sowie die Erstattung des Vorschlages für die Wahl eines Mitgliedes des Präsidiums“ zu entfallen.

7. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung auf Grund von Wahlvorschlägen der anspruchsberechtigten Wählergruppen nach dem Verhältniswahlrecht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Stimmen, die den Wahlvorschlägen der anspruchsberechtigten Wählergruppen nicht entsprechen, sind ungültig. Im Präsidium müssen beide Sektionen vertreten sein.“

8. § 19 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Das Land Steiermark bildet einen Wahlkreis.

(2) Nach Abschließung der Wählerverzeichnisse hat die Landesregierung für jede Wahl die nach § 6 Abs. 2 zu vergebenden Mandate auf Grund

der endgültigen Anzahl der Wahlberechtigten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3 der Landtags-Wahlordnung nach der Verhältniszahl auf die beiden Wahlkörper (§ 6 Abs. 3) aufzuteilen. Die Mandatsaufteilung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen."

9. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

#### Grundsätze für die Durchführung der Wahl

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt eigenen Wahlbehörden, die von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer vertretenen Wahlparteien unter Berücksichtigung des Stimmenergebnisses bei der letzten Landarbeiterkammerwahl im Bereiche der jeweiligen Wahlbehörde zu bestellen sind. Für das Land Steiermark ist eine Landeswahlbehörde mit je 9 Beisitzern und Ersatzmännern, für jeden politischen Bezirk eine Bezirkswahlbehörde mit je 5 Beisitzern und Ersatzmännern zu berufen.

(2) Wahlort ist jede Gemeinde. In Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen und in Gemeinden mit mehr als 200 Wahlberechtigten sind zur Erleichterung der Wahl Wahlsprengel einzurichten, deren Feststellung und Abgrenzung durch den Bürgermeister spätestens am 14. Tage nach dem Tage der Wahlausschreibung zu erfolgen hat und an der Amtstafel des Gemeindeamtes zu verlautbaren ist.

(3) Das Abstimmungsverfahren haben die im Amt befindlichen Wahlbehörden für die Gemeinderatswahlen durchzuführen. Ist eine Gemeinde gemäß Abs. 2 in Wahlsprengel unterteilt, so hat der Bürgermeister spätestens am 14. Tage nach dem Tage der Wahlausschreibung zu bestimmen, welche im Amt befindlichen Sprengelwahlbehörden für die Gemeinderatswahlen das Abstimmungsverfahren in den einzelnen Sprengeln durchzuführen haben. Diese sind gleichzeitig mit der Kundmachung nach Abs. 2 an der Amtstafel zu verlautbaren. Ist zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Landarbeiterkammerwahl keine Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde im Amt, so hat die Bezirkswahlbehörde die erforderlichen Wahlbehörden entsprechend der Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde zu bestellen. Die Vorschläge für die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmänner sind von den in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer vertretenen Wahlparteien spätestens am 14. Tage nach dem Tage der Wahlausschreibung zu erstatten.

(4) Wählergruppen, die in diesen Wahlbehörden (Abs. 1 bis 3) durch Beisitzer nicht vertreten sind, sich jedoch an der Wahlwerbung beteiligen, sind berechtigt, in diese Wahlbehörden je eine Vertrauensperson zu entsenden. Die Vorschläge für ihre Bestellung sind spätestens am 21. Tage nach dem Tage der Wahlausschreibung einzubringen.

(5) Für die Durchführung der Wahl gelten noch folgende Grundsätze:

a) Die Ausschreibung der Wahl ist in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark“ und an den Amtstafeln der Gemeinde-

ämter zu verlautbaren. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Verlautbarung in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark“.

- b) Die Dienstgeber der Wahlberechtigten sowie im Rechtshilfverfahren (§ 5 Abs. 2) die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die Steiermärkische Landarbeiterkammer hat diese Unterlagen spätestens bis zum 20. Tage nach dem Tage der Wahlausschreibung den Gemeinden und den in der Vollversammlung vertretenen Wahlparteien zu übermitteln.
- c) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der Wählerevidenz, der Meldeunterlagen, der Personenstandsverzeichnisse und der von der Steiermärkischen Landarbeiterkammer gemäß lit. b übermittelten Unterlagen, getrennt nach Wahlkörpern und Wahlsprengeln, spätestens am 30. Tage nach der Wahlausschreibung anzulegen. Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde aufzunehmen, in der er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Wahlberechtigte, die in der Steiermark keinen ordentlichen Wohnsitz haben, sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in der sich der Sitz des auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätigen Betriebes befindet, in dem sie beschäftigt sind.
- d) Die Wählerverzeichnisse sind am 32. Tage nach der Wahlausschreibung von den Gemeinden in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch 10 Tage zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Einspruchsverfahrens anzulegen. Einsprüche sind innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt einzubringen. Über Einsprüche entscheidet die Bezirkswahlbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist eine Berufung unzulässig. Je eine Ausfertigung der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse ist der Bezirkswahlbehörde, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer und den Wählergruppen zu übermitteln.
- e) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag der Landeswahlbehörde vorzulegen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers unterschrieben sein. Die ordnungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge sind von der Landeswahlbehörde zwischen dem 25. und 21. Tage vor dem Wahltag abzuschließen und spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark“ und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und der Gemeindeämter zu verlautbaren. Die Landeswahlbehörde hat die eingereichten Wahlvorschläge, soweit sie von einer im Steiermärkischen Landtag vertretenen Wahlpartei bestätigt sind, nach der Zahl der Mandate dieser Partei im Steiermär-

kischen Landtag zu reihen. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach den bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsummen der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Im Anschluß an die so gereihten Wählergruppen sind die übrigen Wählergruppen in der Reihenfolge des Einlangens ihrer Wahlvorschläge anzuführen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

- f) Für das Abstimmungsverfahren sind für den Wahlkörper der Arbeiter blaue amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts, für den Wahlkörper der Angestellten grüne amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts zu verwenden. Die amtlichen Stimmzettel und Wahlkuverts haben den Wahlkörper zu bezeichnen, die amtlichen Stimmzettel auch die Wählergruppen anzuführen. Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur über Auftrag der Landeswahlbehörde hergestellt werden.
- g) Jedem Wahlberechtigten sind von der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde (Abs. 2 und 3), in deren Bereich er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein amtliches Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel des zugehörigen Wahlkörpers auszufolgen.
- h) Die Wahlberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich durch Abgabe des amtlichen Stimm-

zettels im verschlossenen Wahlkuvert am Wahltag vor der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde auszuüben.

- i) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag an einem anderen Ort als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.
- j) Nach Beendigung der Stimmenabgabe sind die Wählerverzeichnisse und die Abstimmungsverzeichnisse der beiden Wahlkörper mit den verschlossenen Wahlkuverts und einer Niederschrift im verschlossenen Umschlag von den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Der Bezirkswahlbehörde obliegt die Ermittlung des Stimmenergebnisses für den Wahlbezirk.
- k) Die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, getrennt nach den beiden Wahlkörpern, und die Zuweisung der Mandate auf die Wählergruppen obliegt der Landeswahlbehörde nach dem d'Hondt'schen Verfahren".
10. Im § 22 ist der Ausdruck „Nationalrats-Wahlordnung“ durch den Ausdruck „Landtags-Wahlordnung“ zu ersetzen.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Grundverkehrsgesetz;  
Abänderung  
(Ldtg. Blge. Nr. 42)  
(Mündl. Bericht Nr. 33)  
(8-260 G 1/413-1972)

322.

### Gesetz vom ..... mit dem das Grundverkehrsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Grundverkehrsgesetz — GVG., LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 48/1956, LGBl. Nr. 79/1961 und LGBl. Nr. 156/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

#### „§ 1

(1) Die Übertragung des Eigentums, die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes und des Rechtes zur Bauführung auf fremdem Grund an einem ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmeten Grundstück durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Grundverkehrskommission zulässig. Das gleiche gilt von der Bestandgabe solcher Grundstücke, wenn sich auf ihnen Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden, jedoch kann in Gebieten, in denen Bodenknappheit herrscht, durch Ver-

ordnung bestimmt werden, daß auch die Bestandgabe von Grundstücken ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wenn sie ein Ausmaß von 1500 m<sup>2</sup> übersteigen, der Zustimmung bedarf. Der Bestandgabe stehen Verträge gleich, die eine sonstige Benutzung obbezeichneter Grundstücke zum Gegenstand haben.

(2) Ob ein Grundstück ganz oder teilweise dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gewidmet ist, hat die Grundverkehrskommission nicht nur nach seiner Bezeichnung im Grundsteuer- oder Grenzkataster, sondern auch nach seiner Beschaffenheit und bisherigen Verwendung zu beurteilen.

(3) Die Übertragung oder die Einräumung eines in Abs. 1 angeführten Rechtes an einem Grundstück ist ferner ungeachtet seiner Widmung (§ 1 Abs. 2) sowie des Ausmaßes der Gesamtliegenschaft (§ 3 lit. f) nur mit Zustimmung der Grundverkehrslandeskommision (§ 11 Abs. 3) zulässig, wenn Rechtserwerber im Sinne des § 4 Abs. 3 auftreten.

(4) Wird die Zustimmung versagt, so ist das Rechtsgeschäft ungültig."

## 2. § 2 hat zu lauten:

## „§ 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf Grundstücke, die in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind;
2. auf Grundstücke, die in einer der nach genannten Katastralgemeinden folgender Gemeinden liegen: Bad Aussee: KG. Bad Aussee und Obertressen, Bärnbach: KG. Bärnbach, Bruck an der Mur: KG. Bruck an der Mur, Pischk und Wienervorstadt, Deutschlandsberg: KG. Bösenbach, Burgegg, Deutschlandsberg, Hörbing, Leibenfeld, Unterlaufenegg und Warnblick, Eisenerz: KG. Eisenerz und Trofeng, Feldbach: KG. Feldbach, Friedberg: KG. Friedberg, Fürstenfeld: KG. Fürstenfeld, Gleisdorf: KG. Gleisdorf, Hartberg: KG. Hartberg, Judenburg: KG. Judenburg, Kapfenberg: KG. Arndorf, Deuchendorf, Diemlach, Kapfenberg und Sankt Martin, Knittelfeld: KG. Knittelfeld, Köflach: KG. Köflach, Pichling bei Köflach und Puchbach, Leibnitz: KG. Leibnitz, Leoben: KG. Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühlthal und Waasen, Liezen: KG. Liezen, Mariazell: KG. Mariazell, Murau: KG. Murau, Mureck: KG. Mureck, Mürzzuschlag: KG. Mürzzuschlag, Radkersburg: KG. Radkersburg, Sankt Peter Freienstein: KG. Sankt Peter Freienstein, Schladming: KG. Schladming, Voitsberg: KG. Tregist, Voitsberg Stadt und Voitsberg Vorstadt, Weiz: KG. Weiz, Wildon: KG. Wildon sowie sämtliche derzeit der Stadtgemeinde Graz zugehörige Katastralgemeinden.“

## 3. § 3 hat zu lauten:

## „§ 3

Die Zustimmung der Grundverkehrskommission ist nicht erforderlich, wenn der Rechtserwerb

- a) auf Grund einer Bestätigung der zuständigen Behörde für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist,
- b) von den Agrarbehörden im Zuge eines Agrarverfahrens beunkundet oder als Bodenreformmaßnahme anerkannt wird,
- c) durch einen nach § 3 Abs. 6 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Siedlungs-Landsgesetzes — StLSG 1969, LGBl Nr. 1/1970, anerkannten Siedlungsträger erfolgt,
- d) auf Grund eines Verfahrens nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1961, über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke erfolgt,
- e) zwischen Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern oder letzteren und deren Ehegatten erfolgt und entweder

1. die Begründung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder

2. die Einräumung von Fruchtnießungsrechten oder Pachtrechten oder

3. Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes betrifft, der das Ausmaß eines Bauerngutes (§ 5 Abs. 2) überschreitet,

f) sich auf Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bezieht, dessen Gesamtausmaß ein halbes Hektar nicht überschreitet.“

## 4. Im § 4 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Ist der Rechtserwerber nicht österreichischer Staatsbürger oder eine juristische Person bzw. eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, die ihren satzungsgemäßen Sitz im Ausland hat oder deren Vermögen bzw. Gesellschaftskapital sich überwiegend nicht in österreichischem Besitz befindet, ist dem Rechtsgeschäft ferner nur zuzustimmen, wenn dadurch staatspolitische Rücksichten nicht beeinträchtigt werden und für den Rechtserwerb ein kulturelles, soziales oder volkswirtschaftliches Interesse spricht.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen Verpflichtungen aus Staatsverträgen entgegenstehen.“

## 5. a) Die Überschrift zu § 9 hat zu lauten: „Maßnahmen bei Unabwendbarkeit der Veräußerung“.

## b) § 9 hat zu lauten:

## „§ 9

(1) Die Eigentumsübertragung kann ungeachtet der Vorschriften der §§ 4 bis 6 zugelassen werden, wenn sie wegen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des letzten Eigentümers zur Vermeidung des Verfalles des Gutes unabwendbar ist. Die Grundverkehrskommission hat jedoch vor Ausfertigung des Beschlusses den Grundverkehrsreferenten (§ 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1937) zu benachrichtigen. Der Grundverkehrsreferent kann innerhalb der von der Grundverkehrskommission festgesetzten Frist Käufer namhaft machen.

(2) In der Benachrichtigung sind die Grundstücke, der Veräußerer, der Erwerber sowie der wesentliche Inhalt des die Veräußerung betreffenden Vertrages anzuführen. Der Benachrichtigung sind eine Abschrift des Grundbesitzbogens und ein Grundbuchsauszug anzuschließen. Von der Benachrichtigung des Grundverkehrsreferenten sind der Veräußerer und der Erwerber in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden innerhalb der gesetzten Frist Käufer namhaft gemacht, die den Bestimmungen des § 4 entsprechen und vor der Behörde niederschriftlich erklären, in das Rechtsgeschäft eintreten zu wollen, so hat die Grundverkehrskommission die Übertragung des Eigentums an den im ursprünglichen Rechtsgeschäft vorgesehenen, nach § 4 aber ungeeigneten Erwerber nicht zuzulassen.“

## 6. Im § 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Dem Antrag ist die Vertragsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder ein sonstiger Nachweis über den Abschluß des Rechtsgeschäftes anzuschließen.“

## 7. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Rechtsgeschäftes im Sinne dieses Gesetzes ist die Grundverkehrslandeskommission in erster und letzter Instanz zuständig, wenn Rechtserwerber im Sinne des § 4 Abs. 3 auftreten. In diesen Fällen hat die örtlich zuständige Grundverkehrsbezirkskommission die bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringenden Anträge mit einer begründeten Antragstellung der Grundverkehrslandeskommission vorzulegen.“

## 8. § 13 Z. 3 hat zu lauten:

„3. einem vom Gemeinderat der Gemeinde, in der das Grundstück zum Großteil liegt, im eigenen Wirkungsbereich bestellten Mitglied, das mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein muß und nach Möglichkeit gemäß § 4 des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 14/1970, kammerzugehörig sein soll.“

## 9. § 17 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Grundverkehrslandeskommission ist am Sitz der Landesregierung zu bilden und besteht aus

1. dem Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Graz oder einem von ihm bestimmten Richter dieses Gerichtes als Vorsitzenden;
2. einem vom Vonsitzenden des Landesagrarsenates bestellten Mitglied dieses Senates;
3. einem von der Landesregierung bestellten landwirtschaftlichen Fachmann (Landwirt);
4. einem von der Landesregierung aus dem Kreise der Vertreter städtischer oder industrieller Interessen bestellten Mitglied;
5. drei Mitgliedern, die von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft aus dem Kreise ihrer Mitglieder bestellt werden.

(2) Bei Entscheidungen über Forstbetriebe oder sonstige Waldgrundstücke von mehr als 10 ha Ausmaß ist die Grundverkehrslandeskommission durch den Regierungsförstdirektor zu verstärken.“

## 10. Die Überschrift zu § 20 hat zu lauten:

„Maßnahmen bei Zwangsversteigerungen“

## 11. Die §§ 20, 21 und 22 haben zu lauten:

## „§ 20

Der Beschluß über die Bewilligung der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, die diesem Gesetz unterliegt, sowie das Versteigerungsedikt sind der zuständigen Grundverkehrsbezirkskommission gleichzeitig mit der Zustellung an die Parteien zuzufertigen.

## § 21

(1) Das Exekutionsgericht hat in den Fällen des § 20 vor der Ausfertigung und der Verlautbarung des Beschlusses über die Erteilung des

Zuschlages die Entscheidung der zuständigen Grundverkehrskommission (§ 11) einzuholen, ob die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden diesem Gesetz widerspricht. Die Grundverkehrskommission hat eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung unverzüglich dem Exekutionsgericht zu übersenden.

(2) Entscheidet die Grundverkehrskommission, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden diesem Gesetz widerspricht, so hat das Exekutionsgericht den Zuschlag aufzuheben und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses die bücherliche Anmerkung der Erteilung des Zuschlages zu löschen sowie von Amts wegen eine erneuerte Versteigerung anzuordnen.

(3) Entscheidet die Grundverkehrskommission, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden diesem Gesetz nicht widerspricht oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von 6 Monaten nach dem Einlangen des gerichtlichen Ersuchens bei der Grundverkehrskommission ein rechtskräftiger Bescheid dieser Behörde nicht zu, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages auszufertigen und zu verlautbaren.

## § 22

(1) Vor der Verständigung des Erstehers von einem an sich zulässigen Überbot und vor der Entscheidung über einen an sich zulässigen Übernahmsantrag hat das Exekutionsgericht die Entscheidung der zuständigen Grundverkehrskommission (§ 11) einzuholen, ob die Übertragung des Eigentums an den oder die Überbieter oder Übernehmer diesem Gesetz widerspricht. Die Grundverkehrskommission hat eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung unverzüglich dem Exekutionsgericht zu übersenden.

(2) Entscheidet die Grundverkehrskommission, daß die Übertragung des Eigentums an einen Überbieter oder Übernehmer diesem Gesetz widerspricht, so hat das Exekutionsgericht sein Überbot oder seinen Übernahmsantrag zurückzuweisen.

(3) Entscheidet die Grundverkehrskommission, daß die Übertragung des Eigentums an einen Überbieter oder Übernehmer diesem Gesetz nicht widerspricht oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von 6 Monaten nach dem Einlangen des gerichtlichen Ersuchens bei der Grundverkehrskommission ein rechtskräftiger Bescheid dieser Behörde nicht zu, so hat das Exekutionsgericht die Überbote (oder Übernahmsanträge) dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.“

12. Die §§ 23 und 24 haben zu entfallen; der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung § 23 und in diesem sind der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ zu streichen.

## 13. § 24 hat zu lauten:

„(1) Die Verbücherung eines Rechtsgeschäftes nach § 1 setzt entweder die Zustimmung der Grundverkehrskommission oder mangels eines

Nachweises durch öffentliche Urkunden im Zweifelsfall deren Bestätigung voraus, daß eine Zustimmung nicht erforderlich ist. Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft kann vom Rechtserwerber durch die schriftliche Erklärung, nicht Rechtserwerber im Sinne des § 4 Abs. 3 zu sein, ersetzt werden.

(2) Wird eine Eintragung im Grundbuch durchgeführt, ohne daß die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche Zustimmung vorliegt, so hat das Grundbuchsgericht diese Eintragung auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der Grundverkehrskommission über die Versagung der Zustimmung von Amts wegen

zu löschen und den früheren Grundbuchstand wieder herzustellen.

(3) Eine Löschung nach Abs. 2 ist nicht zulässig, wenn seit der Eintragung 3 Jahre verstrichen sind."

14. § 26 erhält die Bezeichnung § 25; im Abs. 1 ist der Betrag von „3000 S“ durch den Betrag von „60.000 S“ zu ersetzen.

15. § 27 erhält die Bezeichnung § 26.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

**In der 28. Sitzung am 27. November 1972 wurden keine Beschlüsse gefaßt**

**29. Sitzung am 5., 6. und 7. Dezember 1972**

(Beschlüsse Nr. 323 bis 391)

Schaffung einer EDV- u.  
Organisationsstelle  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(LAD-60/II Au 1/102-1972)

**323.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 0:

Die technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und die steigenden Personalkosten legen es nahe, die gesamte Verwaltungsorganisation im Hinblick auf Rationalisierungsmöglichkeiten durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu überprüfen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens bei der Landesamtsdirektion eine mit entsprechenden Vollmachten ausgestattete EDV- und Organisationsstelle zu schaffen.

Landespersonalvertretung u.  
Dienststellenpersonalvertretung;  
zusätzliche Mittel f. d.  
Schulung d. Funktionäre.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(10-21 V 112/70-1972)

**324.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Landesvoranschlag für 1974 einen Betrag einzusetzen, der der Landespersonalvertretung für die Schulung, für die Weiterbildung und für die Vertiefung des Demokratieverständnisses der Funktionäre der Landespersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretungen zur Verfügung zu stellen wäre.

Landesbedienstete;  
Pragmatisierung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(1-66/I Pa 1/21-1972)

**325.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 0:

Die sozialistischen Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag haben immer wieder verlangt, daß verheiratete weibliche Bedienstete bei der Pragmatisierung nicht schlechter zu stellen sind als alle übrigen Landesbediensteten, und zwar mit folgenden Anträgen bzw. Anfragen:

Antrag der Abgeordneten Matzner, Lendl, Hofmann, Wurm und Genossen vom 1. Dezember 1960, Antrag der Abgeordneten Matzner, Lendl, Afritsch, Wurm und Genossen vom 24. Mai 1961,

Antrag der Abgeordneten Psonder, Lendl, Afritsch, Klobasa und Genossen vom 6. Juli 1965 und mit den Resolutionsanträgen vom 4. Dezember 1968 und vom 11. Dezember 1969 zum jeweiligen Budget sowie

mit den Anfragen Nr. 271 und 296 der VI. Periode an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Wegart sowie

mit dem Antrag Einl.-Zahl 143 vom 1. Dezember 1970 bzw. Einl.-Zahl 349 vom 11. Februar 1972.

Allen diesen Anträgen wurde bis heute nicht entsprochen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß unter Berücksichtigung sozialer Verhältnisse verheiratete weibliche Bedienstete bei der Pragmatisierung gleich behandelt werden wie alle übrigen Landesbediensteten.

Informationsdienst bei den Portieren der Landesdienststellen.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(LAD-9 A 20/1-1972)

### 326.

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 0:

Täglich stehen zahlreiche Bürger unseres Bundeslandes vor der Aufgabe, sich im Bereich der Landesverwaltung mit ihren besonderen Anliegen zurechtfinden zu müssen. Wer wann wofür zuständig ist, kann oft erst durch viele nutzlose und zeitraubende Vorsprachen und Wege ermittelt werden. Auch in einer Reihe anderer Fragen, in denen es zu Kontakten zwischen Behörden und Staatsbürgern kommt, benötigen letztere Beratung und Hilfe.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, zum Zwecke der Auskunftserteilung bei den Portieren aller Dienststellen entsprechende Informationsblätter aufzulegen.

Landesbedienstete; gleitende oder Stufenarbeitszeit.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(LAD-60 Fu 1/27-1972)

### 327.

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 0:

Im Zuge der einzuleitenden Verwaltungsreform wird die Einrichtung von Leistungslaufbahnen für die Landesbediensteten im Sinne der von der FPÖ-Fraktion mehrfach gemachten Vorschläge von besonderer Bedeutung sein. Ebenso stellt die Einrichtung einer gleitenden Arbeitszeit nicht nur für die Verwaltung, sondern auch im Hinblick auf den Abbau von Verkehrsspitzen eine Notwendigkeit dar.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die sich nach dem geltenden Dienstrecht ergebenden Möglichkeiten zur Einrichtung der gleitenden oder Stufenarbeitszeit zu prüfen.

Schaffung neuer Hauptschulen  
u. Hauptschulsprengel  
im ländl. Bereich.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(13-367 La 74/1-1972)

**328.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 2:

Durch die Schulreform des Bundes wurden in vielen Landvolksschulen die Oberstufen aufgelöst. Die Hauptschulen in den Zentralorten sind vor allem räumlich, aber auch vielfach personell überlastet. Demgegenüber wären die Voraussetzungen für die Schaffung von neuen Hauptschulsprengeln mit der Erfüllung der Schülerzahl und mancherorts auch bedingt durch die Entwicklung zu zentralen Schulen mit leerstehenden Räumlichkeiten gegeben. Mit neuen Hauptschulen, vorausgesetzt die Schülerzahl für eine zweizügige Führung, könnten gerade in gewissen zentralen Orten des ländlichen Bereiches Kulturzentren erhalten bleiben.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß für die Erhaltung von Kulturzentren im ländlichen Bereich neue Hauptschulen und Hauptschulsprengel geschaffen werden.

Ausbildungsstätten f.  
Kindergärten;  
Errichtung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(13-367 La 60/7-1972)

**329.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 2:

Aus den derzeit in der Steiermark geführten Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen gehen jährlich 90 bis 120 Abgängerinnen hervor. Um bis zum Jahr 1980/81 50 % aller drei- bis sechsjährigen Kinder in einem Kindergarten unterbringen zu können, wäre eine jährliche Steigerung der Gruppenzahl von derzeit 424 auf 1070 notwendig. Um den Personalbedarf zu decken, müßten jährlich 130 bis 150 Kindergärtnerinnen neu eingestellt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten mit dem Ziele, der Errichtung von Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen den Vorzug einzuräumen. Der Bund soll aufgefordert werden, ehestens die im Schulentwicklungsprogramm für das Bundesland Steiermark vorgesehene Errichtung zusätzlicher Ausbildungsanstalten für Kindergärtnerinnen zu verwirklichen. Ferner sollen Überprüfungen angestellt werden, ob eine Kurzausbildung von nicht beschäftigten Arbeitslehrerinnen zu Kindergärtnerinnen möglich wäre.

Murau; Errichtung eines  
Landesschülerheimes.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(6-M 575 M 2/7-1972)

**330.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 2:

Das Mupäd in Murau wird von Schülern aus entlegenen Tälern und in großer Anzahl auch aus anderen obersteirischen Bezirken besucht. Für diese Schüler ist die Unterbringungsfrage, da eine solche nur auf Privatplätzen möglich ist, oft sehr schwierig und für die Eltern auch ein finanzielles Problem. Außerdem ist in Verbindung mit dem Neubau des Mupäds die Errichtung einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in Murau geplant.

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Landesschülerheim in der Stadt Murau für Burschen und Mädchen zu errichten.

Bundesanstalt f.  
Kindergärtnerinnen;  
weitere Errichtung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(13-367 La 60/8-1972)

**331.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 2:

Der Vorschulerziehung wird mit Recht besonderes Augenmerk zugewendet, und erfreulicherweise wurde die Förderungspost des Landesbudgets für Kindergärten wesentlich aufgestockt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund darauf zu dringen, daß er in Übereinstimmung mit dem Schulentwicklungsplan des Landesschulrates für Steiermark ehest die Errichtung weiterer Bundesanstalten für Kindergärtnerinnen durchführt, da sonst der Ausbau des Kindergartenwesens am Fehlen geeigneter Kindergärtnerinnen scheitern oder doch sehr erschwert würde.

Schülerwarteräume;  
Errichtung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(6-378 W 5/128-1972)

**332.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 2:

Die Schüler müssen nach Schulschluß oft sehr lange auf die öffentlichen Verkehrsmittel zur Heimfahrt warten. Dabei sind sie oft gesundheitlich und sittlich gefährdet.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß vor allen Dingen in den zentralen Orten Schülerwarteräume errichtet werden.

Studentenheim für Studentinnen;  
Errichtung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(6-371/IV Ga 49/1-1972)

**333.**

Landesvoranschlag 1973  
Zu Gruppe 2:

Das Land Steiermark unterhält ein einziges Studentenheim, „Graz-Rieshang“. Dieses Heim ist nur männlichen Studenten zugänglich.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Chancengleichheit und Gleichberechtigung die Erweiterung bzw. Errichtung eines Studentenheimes auch für Studentinnen dringend durchzuführen.

Ausbau des Kindergartenwesens.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(13-367 La 60/6-1972)

**334.**

Landesvoranschlag 1973  
Zu Gruppe 2:

Der Bereich der vorschulischen Erziehung ist in der Steiermark auf Grund pädagogischer Erkenntnisse und soziologischer Entwicklungen und Strukturen (Beschäftigung beider Elternteile) in Ausweitung begriffen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen in die Wege zu leiten, den Ausbau des Kindergartenwesens in der Steiermark zu forcieren. In erster Linie sind Gefällsituationen im Angebot von Kindergartenplätzen auszugleichen; das bedeutet ein Nachziehverfahren für weniger gut ausgestattete Orte und Regionen. Im besonderen müßte dabei auch, um die Kosten nicht allzu explosiv steigen zu lassen, bei der Neuerrichtung von Kindergärten jeweils erwogen werden, statt einem Neubau der Adaptierung schon vorhandener Räumlichkeiten (leerstehende Klassenräume) den Vorrang zu geben.

Schaffung einer zusätzlichen  
Ausbildungsstätte f. d.  
allgemeinen  
Krankenpflegedienst  
in Fürstenfeld.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(GW-197 III Ka 2/367-1972)

**335.**

Landesvoranschlag 1973  
Zu Gruppe 2:

Die bestehenden Ausbildungsstätten für den allgemeinen Krankenpflegedienst reichen nicht aus, um annähernd genug qualifiziertes Krankenpflegepersonal auszubilden. Es gibt zur Zeit in Graz und in Leoben solche Schulen. Besonders arg ist der Mangel an Pflegepersonal für die Krankenanstalten in der Ost- und Untersteiermark.

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine zusätzliche Ausbildungsstätte für den allgemeinen Krankenpflegedienst in Fürstenfeld zu schaffen.

Errichtung von Krankenpflegeschulen  
in der Ost-, West- und  
Obersteiermark.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)

(Mündl. Bericht Nr. 34)

(GW-197 III Ka 2/368-1972) Landesvoranschlag 1973

**336.**

Zu Gruppe 2:

Der steigende Bedarf an Krankenpflegepersonal macht es notwendig, eine Reihe von Maßnahmen zu setzen, um eine ausreichende pflegerische Versorgung der Patienten in den Landeskrankenanstalten sicherzustellen.

Der Nachwuchs des Krankenpflegepersonals stammt nach wie vor zu einem Großteil aus dem ländlichen Raum. Die dreijährige Ausbildung, die derzeit nur in den Krankenpflegeschulen Graz und Leoben durchgeführt werden kann, zieht eine stärkere Bindung an diesen Raum nach sich. Die Folgen sind zunehmende Schwierigkeiten in der Besetzung der außerhalb von Graz und Leoben liegenden Krankenanstalten mit Krankenpflegepersonal bzw. der Wunsch, nach kurzer Zeit wieder nach Graz rückversetzt zu werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, je eine Krankenpflegeschule im Bereich der Oststeiermark, der Weststeiermark und der Obersteiermark zu errichten.

Einjährige Haushaltungsschulen;

Förderung.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)

(Mündl. Bericht Nr. 34)

(8-373/IV Ha 2/1-1972)

**337.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 3:

Der Versuch der Steiermärkischen Landesregierung, einjährige Haushaltungsschulen als berufsbildende mittlere Schulen einzurichten, hat sich gut bewährt. Bei allen derzeit bestehenden Schulen konnte der Andrang nicht einmal annähernd zufriedengestellt werden. Die Notwendigkeit für weitere solche Schulen ist sehr gefragt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, daß die einjährigen Haushaltungsschulen als berufsbildende mittlere Schulen weiter verstärkt gefördert und zusätzliche Schulen werden.

Hochschule f. Musik u.  
darstellende Kunst Graz;  
Maßnahmen f. d.  
Neubau.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)

(Mündl. Bericht Nr. 34)

(6-372/I Mu 13/69-1972)

**338.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 3:

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz ist ohne Gebäude und muß demnach den Lehrbetrieb in acht verschiedenen Objekten, die in der Landeshauptstadt verstreut liegen, abhalten. Diese Objekte sind das Palais Meran, Palais Brandhof, Palais Saurau, Nikolaigasse (Gebäude der Landesmusikschule), Zweigstelle Hauslabgasse, Bürgergasse, Heimatsaal, Minoritensaal. Dies führt nicht nur zu großen Schwierigkeiten im Lehrbetrieb, sondern bedeutet auch eine finanzielle Be-

lastung für Mieten und Erhaltung fremder Gebäude in der Höhe von 1,200.000 S pro Jahr. Das Land Steiermark hat sich 1968 bereit erklärt, für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz einen Neubau zu errichten unter der Voraussetzung, daß es aus der seit Gründung der Hochschule bzw. Akademie bestehenden Verpflichtung entlassen wird, ein Drittel des laufenden Aufwandes dieser Hochschule zu tragen. Dieses Drittel betrug 1972 bereits 10,700.000 S. Verhandlungen mit dem Bund ziehen sich seit 1968/69 hin. Sie stocken immer wieder, namentlich wegen hoher Ablösesummen, die der Bund zusätzlich zum Neubau für die Entlassung des Landes Steiermark aus dieser Drittelverpflichtung fordert. Die räumliche Beengtheit der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz und die daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf den Lehrbetrieb werden immer unerträglicher.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundeszentralstellen in Wien mit Nachdruck dafür einzutreten, daß der Abschluß der Vereinbarung zwischen Bund und Land im Hinblick auf einen Neubau des Gebäudes für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz beschleunigt wird.

Volks-Musikschulerhaltungsgesetz;

Entwurf.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(6-372/I Vo 8/1-1972)

**339.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 3:

Auf Grund eines Antrages der sozialistischen Fraktion des Steiermärkischen Landtages wurde bereits im Voranschlag für das Jahr 1972 festgelegt, daß den Volksmusikschulerhaltern die nachstehend angeführten Beiträge zu den Personalkosten zu gewähren sind:

- a) die vollen Bezüge, die Reisekosten und der Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Leiter der Volksmusikschulen,
- b) 50 % der Personalkosten der Lehrer der Volksmusikschulen,
- c) die vollen Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und die Reisekosten der Lehrer der Volksmusikschulen,
- d) von dem Sachaufwand Instrumente und Bibliotheksmaterial.

Es hat sich erwiesen, daß schon der für 1972 veranschlagte Betrag zu gering war. Im ursprünglichen Entwurf des Landesfinanzreferenten des Voranschlages für 1973 war daher eine Summe eingesetzt, die die vorgesehenen Leistungen ermöglicht hätte. Entgegen diesem Entwurf ist nunmehr ein wesentlich geringerer Betrag vorgesehen, nämlich 16 Millionen. Mit diesem Betrag könnten die Volksmusikschulerhalter nicht in der notwendigen Weise gefördert werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehemöglichst den Entwurf für ein Volksmusikschulerhaltungsgesetz vorzulegen.

Wildalpen; Errichtung  
eines Forstmuseums.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(6-371/I Wi 1/22-1972)  
(FW-235/III F 14/1-1972)

340.

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 3:

Osterreich ist ein Waldland, das auf vorbildliche forstliche Leistungen sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Holzproduktion zurückblicken kann. In der Gemeinde Wildalpen befindet sich ein vom Land Steiermark finanziell unterstütztes Forstmuseum, das einen sehr guten Überblick über Geräte, Forsteinrichtungen und Forstliteratur aus der Vergangenheit gibt.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, die Frage zu prüfen, ob in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien, den Österr. Bundesforsten und dem Land Steiermark in Wildalpen ein Österreichisches Forstmuseum errichtet werden könnte.

Es wäre dies sowohl eine erstmalige Übersicht forstlicher Leistungen und Methoden aus der Vergangenheit für die Zukunft als auch eine sehr attraktive Einrichtung zugunsten des Fremdenverkehrs im Mariazeller Gebiet.

Tragung der Erhaltungsaufwendungen  
f. d. Opern- u.  
Schauspielhaus.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(6-372/II V 1/15-1972)

341.

Zu Gruppe 3:

Landesvoranschlag 1973

Im Zuge des dringend nötigen Ersatzes der derzeitigen Heizanlage im Grazer Opernhaus, an der sich das Land finanziell beteiligt, wird erkennbar, daß die derzeitige Rechtsgrundlage der Vereinigten Bühnen insoweit einer Änderung unterzogen werden müßte, als auch die Erhaltungsaufwendungen für Opernhaus und Schauspielhaus zu gleichen Teilen von Land und Stadt zu tragen wären.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, eine Abänderung des seinerzeitigen Vertrages im Sinne dieser Ausführungen zu überprüfen.

Errichtung eines Fürsorgeheimes in  
der Oststeiermark.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(9-126 Fu 5/1-1972)

342.

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 4:

Befürsorgte aus den oststeirischen Bezirken Fürstenfeld und Feldbach müssen in den Fürsorgeheimen Radkersburg und Kindberg untergebracht werden. Diese Heime sind aber nicht in der Lage, alle Anmeldungen zu verkraften.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Errichtung eines Fürsorgeheimes in der Oststeiermark zu fördern.

Auflagen bei Gewährung  
erhöhter Beiträge des  
Landes an das  
Rote Kreuz.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(10-21 V 115/6-1972)  
(GW-165 R 34/8-1972)

### 343.

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 4:

Die steigende Zahl der Straßenunfälle, aber auch das Auftreten akuter lebensbedrohlicher Erkrankungen wie z. B. des Myocardinfarktes, macht es erforderlich, daß nicht nur eine ausreichende Zahl von Transportmitteln und Rettungsdienststellen des Österreichischen Roten Kreuzes bereitgestellt wird, vielmehr erscheint es notwendig, die Rettungswagen technisch, apparativ und medikamentös mit jenem Mindeststandard auszurüsten, der geeignet ist, am Unfallsort und während des Transportes die Schockbekämpfung, die Beatmung und die Behandlung lebensbedrohlicher Rhythmusstörungen des Herzens durchführen zu können.

Die Landesregierung wird aufgefordert, erhöhte Beiträge des Landes Steiermark an die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz an die Auflage zu binden, daß diese in erster Linie zur Ausrüstung der Rettungswagen mit Einrichtungen verwendet werden, die der Schockbekämpfung, der künstlichen Beatmung und der Behandlung lebensbedrohlicher Rhythmusstörungen des Herzens dienen.

Behindertenstelle Haselbach;  
Neubesetzung des  
Direktorpostens.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(9-138 Allg. 49/19-1972)

### 344.

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 4:

In Haselbach wird derzeit eine Behindertenstelle für Personen weiblichen Geschlechts über 16 Jahre geführt. Die Behinderten werden von Fachkräften in Schneiderei, Kochen, Hauswirtschaft und Landwirtschaft geschult, wodurch nach einiger Zeit ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfolgen kann.

Dir. Gerhard Willax, der diese Behindertenstelle seit August 1971 betrieben hat, ist am 29. November tödlich verunglückt. Im Interesse der derzeit 25 Zöglinge, aber auch in Hinblick auf die in Zukunft dort zu Betreuenden wäre die Aufrechterhaltung dieser Behindertenstelle von großem Wert.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, für die Weiterführung dieser Behindertenstelle Vorsorge zu treffen.

Errichtung von Sportanlagen  
in den Gemeinden.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(LFVA-164 So 10/5-1972)

**345.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 5:

Der Ausbau von Sportstätten in den steirischen Gemeinden bedarf größter finanzieller Aufwendungen. Über die Notwendigkeit bedarf es keiner besonderen Begründung.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bestrebt zu sein, daß mit Unterstützung des Landes in jeder steirischen Gemeinde eine Sportanlage errichtet werden kann.

Kreditmittel für den  
Wohnbau.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(14-506 W 23/338-1972)

**346.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 6:

Der § 11 und § 15 a des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der Fassung vom 30. Mai 1972 bestimmt, daß zur Förderung 45 % Kapitalmarktdarlehen heranzuziehen sind. Die verfügbaren Kreditrestriktionen lassen die Besorgnis wachsen, daß diese Kapitalmarktmittel nicht aufbringbar sind und der Wohnbau von der Finanzierungsseite her eingeschränkt wird. Außerdem hat die Entwicklung der Baukosten die derzeit zulässigen angemessenen Gesamtbaukostensätze überholt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, Schritte zu unternehmen, damit die vorhandenen Geldmittel auf dem Kreditmarkt nach Möglichkeit für den Wohnbau eingesetzt werden. Die angemessenen Gesamtbaukostensätze wollen ehest den aktuellen Preisverhältnissen angepaßt werden.

Maßnahmen für den  
Umweltschutz.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(LAD-6 U 1/482-1972)

**347.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 6:

Zur raschen Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, folgende Veranlassungen zu treffen:

1. An die Bundesregierung heranzutreten, für Zwecke des Umweltschutzes zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen.
2. Folgende Umweltschutzmaßnahmen sind in der Steiermark ehestens einzurichten:
  - a) Aufbau eines Luftwarnsystems zur ständigen Kontrolle der Luftgüte,
  - b) Einrichtung einer Informationszentrale für Umweltschutz beim Landeshygieniker.

Verlängerung der  
Einbringungsfrist  
nach dem  
Wohnungsverbesserungs-  
gesetz.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(14-506 W 52/88-1972)

### 348.

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 6:

Das Wohnungsverbesserungsgesetz hat ursprünglich den 30. September 1971 als letzte Frist für die Einbringung von Anträgen nach diesem Gesetz festgelegt. Diese Einbringungsfrist wurde mit dem BGBl. Nr. 337/71 auf den 30. September 1973 verschoben. Es scheint daher dringend notwendig, daß die Maßnahmen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, die sich sehr bewährt haben, auch weiterhin fortgesetzt werden.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß diese dem Nationalrat die Verlängerung der Einbringungsfrist für Anträge nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz um vorläufig weitere vier Jahre vorschlägt.

Pyhrnautobahn; Ausbau.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(LBD-450 L 254/1-1972)

### 349.

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 6:

Da die Ennstal-Bundesstraße, die Schober-Bundesstraße und die Grazer Bundesstraße, die die einzige größere Verkehrsverbindung von den mitteleuropäischen Industriezentren zum Südosten darstellen, durch den Fernlastverkehr, den Gastarbeiterverkehr sowie auch durch den Verkehr zwischen den obersteirischen Ballungsräumen und der Landeshauptstadt vollkommen überlastet sind, ist der raschestmögliche Ausbau der Pyhrn-Autobahn unabdingbar.

Es muß daher versucht werden, neben den Möglichkeiten, die dem Bund zur Verfügung stehen, andere Finanzierungsmöglichkeiten auszunützen, wie dies bereits für das Teilstück Deutschfeistritz — St. Michael in der Obersteiermark durch die Gründung der Gleinalm-Autobahn AG. geschehen ist.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, mit dem Bund und zweckmäßigerweise auch mit dem Land Oberösterreich Verhandlungen in der Richtung aufzunehmen, daß der Ausbau des Teilstückes Selzthal—Windischgarsten der Pyhrn-Autobahn der Gleinalm—Autobahn AG. übertragen wird und daß die notwendigen gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Maßnahme geschaffen werden.

Planungen f. d. in der  
Steiermark gelegenen  
Autobahnen,  
Schnellstraßen u.  
Bundesstraßen.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(LBD-450 L 242/1-1972)

**350.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag bis zum 31. Juli 1973 einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen, in welchem Stadium sich die Planungen für die in der Steiermark gelegenen Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen im einzelnen befinden. Es ist dabei besonders auszuweisen, welche Projekte baureif sind.

Bauernpensionsversicherung;  
Einbeziehung der  
Zuschußrentner.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(5-222 La 13/20-1972)

**351.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 7:

Es ist ein untragbarer Zustand, daß es im Bereich der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft zwei Kategorien von Pensionisten gibt, wobei den Zuschußrentnern finanzielle Nachteile erwachsen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß diese alles unternimmt, um die Zuschußrentner so bald als möglich in die Bauernpensionsversicherung einzu beziehen.

Kurzseminare für  
Privatzimmervermieter.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 542)  
(Mündl. Bericht Nr. 34)  
(LFVA 323 P 3/4-1972)

**352.**

Landesvoranschlag 1973

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit in Fremdenverkehrsentwicklungsgebieten der Steiermark in Kurzseminaren in den betreffenden Orten den Privatzimmervermietern notwendige Hinweise für eine möglichst gute Betreuung der Gäste vermittelt werden könnten.

Landesvoranschlag 1973;  
Dienstposten und  
Systemisierung der  
Kraftfahrzeuge.  
(Ldtg. Einl.-Zahl 542)  
(10-21 V 111/20-1972)

**353.**

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1973 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

**Ordentlicher Haushalt:**

Ausgaben . . . . .	7.536,109.000 S
Einnahmen . . . . .	7.536,109.000 S

**Außerordentlicher Haushalt:**

Gesamterfordernis . . . . .	883,294.000 S
Gesamtbedeckung . . . . .	883,294.000 S

2. Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages 1973 (Anlage 1) bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

3. Die für die Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgesehene Post 681 „Vorsteuer“ ist als Verrechnungspost veranschlagt; sie darf nach Maßgabe der anfallenden Vorsteuer überschritten werden. Die haushaltmäßige Bedeckung dieser Verrechnungspost ist durch Ausgabeneinsparungen der jeweiligen Sachausgabe sicherzustellen. Auch die Vorsteuer bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, sofern sie wegen des Vorsteuerabzuges gesondert zu verrechnen ist, belastet den Kredit des jeweiligen Vorhabens.

Die entstehende Mehrausgabe bei der Post 681 „Vorsteuer“ im ordentlichen Haushalt, die allenfalls auch durch die Übernahme (Umbuchung) der Vorsteuer bei Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes entsteht und nicht durch Ausgabeneinsparungen abgedeckt ist, kann auch mit der vereinnahmten Umsatzsteuer, Post 681, bzw. Umsatzsteuer, Gutschrift, Post 682, des jeweiligen Untervoranschlages bedeckt werden.

4. Die im Landesvoranschlag 1973 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.

5. Der Dienstpostenplan 1973 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung von Ausgaben im ordentlichen Haushalt, und zwar im Rahmen des Landeswohnbauförderungsfonds und zur Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes Kreditoperationen bis zur Höhe der veranschlagten Darlehensaufnahmen vorzunehmen.

8. Die Landesregierung darf vorerst von den im ordentlichen Voranschlag vorgesehenen Ausgabenbeträgen für Investitionen — Kennziffern 10 und 11 der funktionellen Gliederung — nur 80 v. H. in Anspruch nehmen. Über weitere 10 v. H. der ordentlichen Ausgabenkredite für Investitionen darf nur dann verfügt werden, wenn festgestellt wird, daß die Entwicklung der Einnahmen aus dem Finanzausgleich erwarten läßt, daß die Eingänge mindestens um 2 v. H. höher einlangen als veranschlagt. Die restlichen 10 v. H. dieser ordentlichen Ausgabenkredite dürfen erst freigegeben werden, wenn die Entwicklung der Einnahmen aus dem Finanzausgleich erwarten läßt, daß die Eingänge mindestens um 4 v. H. höher einlangen, als sie veranschlagt wurden.

9. Die Landesregierung darf vorerst von den im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Ausgabenbeträgen für Investitionen — Kennziffern 10 und 11 der funktionellen Gliederung — nur 80 v. H. in Anspruch nehmen. Über weitere 10 v. H. der

außerordentlichen Ausgabenkredite für Investitionen darf nur dann verfügt werden, wenn festgestellt wird, daß die Entwicklung der Einnahmen aus dem Finanzausgleich erwarten läßt, daß die Einnahmen mindestens um 2 v. H. höher einlangen als veranschlagt. Die restlichen 10 v. H. dieser Ausgabenkredite dürfen erst freigegeben werden, wenn die Entwicklung der Einnahmen aus dem Finanzausgleich erwarten läßt, daß die Einnahmen mindestens um 4 v. H. höher einlangen, als sie veranschlagt wurden.

10. Die Landesregierung darf vorerst von den im ordentlichen Voranschlag vorgesehenen Ausgabebeträgen für Förderungsmaßnahmen — Kennziffer 05 der funktionellen Gliederung —, ausgenommen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, nur 85 v. H. in Anspruch nehmen.

Über die restlichen 15 v. H. der Ausgabenkredite für Förderungsmaßnahmen darf nur dann verfügt werden, wenn festgestellt wird, daß die Entwicklung der Einnahmen aus dem Finanzausgleich erwarten läßt, daß die Einnahmen mindestens um 3 v. H. höher einlangen als veranschlagt.

11. Die Landesregierung hat eventuelle Mehreinnahmen gegenüber dem Landesvoranschlag 1973, die während des Haushaltsjahres erzielt werden und nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Ausgabe stehen, ausschließlich zur Rückzahlung des Kassenkredites zu verwenden.

12. Die Landesregierung hat insofern Vorsorge zu treffen, daß eine Vergrößerung des veranschlagten Kassenkredites im ordentlichen Haushalt, der sich durch das Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Finanzausgleich oder durch neu eintretende gesetzliche Verpflichtungen ergeben sollte, durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung im Ausmaß bis zu 10 v. H. der Ausgaben für den Sach- und Zweckaufwand — Kennziffern 03 und 04 der funktionellen Gliederung — vermieden wird.

13. Der Landesfinanzreferent hat dafür Vorsorge zu treffen, daß die Vorhaben im außerordentlichen Haushalt, deren Bedeckung durch Darlehensaufnahmen vorgesehen sind, nur insoweit bedeckt werden, als die Kreditinstitute dem Land Darlehen zusichern können.

14. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, auch im Jahre 1973 gegen nachträgliche Berichterstattung Ausfallsbürgschaften für Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 30 Millionen S, jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 7,5 Millionen S zu übernehmen.

15. Zum Ausgleich des ordentlichen Landesvoranschlages wird die Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite bis zur Höhe von 538,527.000 S in den ordentlichen Voranschlag einzustellen. Die Rückzahlung dieses Kassenkredites ist im Landesvoranschlag 1974 im U. A. 913 „Schuldendienst“ zu veranschlagen.

Tauschvertrag einer Realität  
der Republik Österreich  
gegen eine Realität des  
Landes Steiermark.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 474)  
(10-24 Ga 27/7-1972)

**354.**

Der Tausch der der Republik Österreich gehörenden Realität EZ. 2515, KG. V Gries, mit den Grundstücken 1215/3 und 1215/4 gegen die dem Land Steiermark gehörende Realität EZ. 643, KG. V Gries, mit dem Grundstück 1215/1, mit dem Tauschwert von 411.520 S wird genehmigt.

Landeskrankenhaus Mürzzuschlag;  
Ankauf eines  
Grundstückes.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 475)  
(12-182 Mk 29/20-1972)

**355.**

Zum Zwecke der Arrondierung des Krankenhausgrundes und zur Schaffung eines Grüngürtels im Landeskrankenhaus Mürzzuschlag wird der Ankauf eines 2.379 m<sup>2</sup> großen Teiles der Grundstücke Nr. 208/1, 652 und 207/1, KG. Mürzzuschlag — Eigentümer Leopold Mersich in Mürzzuschlag —, für einen Quadratmeterpreis von 105 S, somit 249.795 S, zuzüglich der Kosten der Vertragserrichtung und allfälligen Steuern und Gebühren, genehmigt.

Leodolter Hedwig;  
ao. Versorgungsgenuß.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 479)  
(1-001389/Pens.-1972)

**356.**

Der Frau Hedwig Leodolter wird nach ihrem Vater, Amtswart i. R. Johann Leodolter, mit Wirkung ab 1. Mai 1972 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe des normalmäßigen Waisenversorgungsgenusses für eine Vollwaise zuerkannt.

Brell Herta;  
ao. Versorgungsgenuß.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 480)  
(1-022063/Pens.-1972)

**357.**

Der Witwe nach dem ehemaligen Distriktsarzt Dr. Günther Brell, Frau Herta Brell, wird mit Wirkung ab 1. März 1972 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 500 S zuerkannt.

Löffler Helene;  
ao. Versorgungsgenuß.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 481)  
(1-022061/Pens.-1972)

**358.**

Der ehemaligen Vertragsbediensteten Helene Löffler wird mit Wirkung ab 1. Juni 1972 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 500 S zuerkannt.

Ankauf von Räumlichkeiten  
d. Fa. Austro-Olivetti  
Büromaschinen AG.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 482)  
(10-24 Di 1/30-1972)

**359.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Namen des Landes Steiermark sämtliche Räumlichkeiten im 2. Stock des Hauses Dietrichsteinplatz 15 von der Firma Olivetti zu einem Kaufpreis von 1.444.035,18 S anzukaufen und die bestehende Hypothek in der Höhe von 535.964,82 S zu übernehmen.

Landeskrankenhaus Graz;  
Ankauf eines Grundstückes  
zur Verbreiterung  
d. Zufahrt.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 483)  
(12-181 Pa 3/58-1972)

**360.**

Der Ankauf des zum Zwecke der Verbreiterung der Zufahrt zum Landeskrankenhaus Graz erforderlichen Grundstückes im Ausmaß von 384 m<sup>2</sup>, einliegend in EZ. 1146, KG. Wenisbuch — Eigentümer Steiermärkische Sparkasse in Graz —, zum Quadratmeterpreis von 380 S, insgesamt somit zu einem Preis von 145.920 S, wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben 1972;  
1. Bericht.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 484)  
(10-21 L 3/48-1972)

**361.**

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1972 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1972 im Gesamtbetrag von 43.770.000 S wird genehmigt.

Bauvorhaben „Selzthal—Lassing“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 486)  
(LBD-450 L 243/1-1972)

**362.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 10 Anrainern für das Bauvorhaben Nr. 26/72 „Selzthal-Lassing“, Abschnitt „Lassing-Moos“ der Landesstraße 276, Lassinger Straße, im Betrag von 1.835.963,75 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Unterweißenbach—  
Unterstorcha“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 487)  
(LBD-450 L 244/1-1972)

**363.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Alois und Rosa Frühwirt in Saaz Nr. 35 für das Bauvorhaben Nr. 5/72 „Unterweißenbach—Unterstorcha“ der Landesstraße 92, Paldauer Straße und Landesstraße 95, Saaz—Kirchberg, im Betrag von 111.664,50 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Beseitigung einer  
Engstelle in km 6,900“  
der L 297.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 489)  
(LBD-450 L 245/1-1972)  
(Mündl. Bericht Nr. 35)

**364.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Peter Zöhrer, Fladnitzberg 38, für das Bauvorhaben „Beseitigung einer Engstelle in km 6,900“ der Landesstraße 297, Teichalmstraße, im Betrag von 250.018 S zu Lasten der VP. 661/54 wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 27/72  
„Strechau“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 490)  
(LBD-450 L 246/1-1972)  
(Mündl. Bericht Nr. 36)

**365.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Maria Pichler in Klamm Nr. 6 für das Bauvorhaben Nr. 27/72 „Strechau“ der Landesstraße 322, Oppenberger Straße, im Betrag von 444.500 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 55/72  
„Mellach“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 491)  
(LBD-450 L 247/1-1972)  
(Mündl. Bericht Nr. 37)

**366.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 3 Anrainern in der KG. Mellach für das Bauvorhaben Nr. 55/72 „Mellach“ der Landesstraße 85, Dörf-la—Mellach—Wildon, im Betrag von 516.884,75 S zu Lasten der VP. 661/54 wird genehmigt.

Blindenbeihilfengesetz;  
Abänderung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 47)  
(9-129 B 4/24-1972)

**367.**

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Blindenbeihilfengesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 12. Juli 1956, LGBl. Nr. 55, über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (Blindenbeihilfengesetz), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1964 und LGBl. Nr. 34/1966, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 lit. a ist folgender Satz anzufügen:

„Diesen gleichgestellt sind deutsche Staatsangehörige in Österreich, auf die das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Jänner 1966, BGBl. Nr. 258/1969, anzuwenden ist.“

2. § 5 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Der Anspruch ruht jedoch nicht in dem Monat, in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt. Der An-

spruch auf die Sonderzahlung (§ 4 Abs. 3) ruht, ausgenommen bei Haft, auch dann nicht, wenn der Anspruch auf die Blindenbeihilfe an sich ruht."

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ruhen nach Abs. 1 tritt nicht ein, wenn sich der Blinde im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält oder die Landesregierung die Gewährung der Blindenbeihilfe während des Auslandsaufenthaltes genehmigt. Die Landesregierung hat diese Genehmigung zu erteilen, wenn der Auslandsaufenthalt vorwiegend dazu dient, den Gesundheitszustand des Blinden zu bessern.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bauvorhaben  
„Selzthal—Lassing“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 494)  
(LBD-450 L 248/1-1972)

### 368.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Stefanie Draxler, Burgfried 42, für das Bauvorhaben Nr. 26/72 „Selzthal—Lassing“, Abschnitt „Lassing—Moos“ der Landesstraße 276, Lassinger Straße, im Betrag von 333.150 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben  
„Selzthal—Lassing“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 495)  
(LBD-450 L 249/1-1972)

### 369.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Franz und Margarethe Bauer, Moos 10, für das Bauvorhaben Nr. 26/72 „Selzthal—Lassing“, Abschnitt „Lassing—Moos“ der Landesstraße 276, Lassinger Straße, im Betrag von 417.350 Schilling zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben  
„Selzthal—Lassing“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 496)  
(LBD-450 L 353/1-1972)

### 370.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Franz Ritzmaier, Moos 41, für das Bauvorhaben Nr. 26/72 „Selzthal—Lassing“, Abschnitt „Lassing—Moos“ der Landesstraße 276, Lassinger Straße, im Betrag von 176.460 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Grundtausch zwischen Land  
Steiermark u. Gemeinde  
Weißbach.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 497)  
(LAD-37 Gu 3/3-1972)

### 371.

Dem Tausch eines im Eigentum des Landes Steiermark (Steiermärkische Landesforste) stehenden Grundstückes von 1,8097 ha in Weißbach an der Enns gegen ein im Eigentum der Gemeinde Weißbach an der Enns stehendes wertgleiches Waldgrundstück von 12,6146 ha wird zugestimmt.

Neubau eines zentralen  
Amtsgebäudes d.  
Landesregierung;  
Liegenschaftstausch mit  
d. Stadtgemeinde Graz.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 498)  
(10-24 Ae 19/22-1972)

### 372.

Der Abschluß eines Tauschvertrages mit der Stadtgemeinde Graz bezüglich der landeseigenen Liegenschaft Landesamtshaus, Landhausgasse 7, und der gemeindeeigenen Liegenschaften EZ. 16, EZ. 27 und EZ. 1374, KG. Jakomini, wird unter nachfolgenden Bedingungen genehmigt:

1. Der Tauschwert der landeseigenen Liegenschaft ist mit 33,102.000 S und jener der gemeindeeigenen Liegenschaft mit 10,275.750 S zu bewerten.

2. Die Stadtgemeinde Graz hat diesen Wertausgleich in 5 Jahresraten zu je 1,255.050 S, beginnend ab 1. Jänner 1973, und in 5 weiteren Jahresraten in der Höhe von 3,310.200 S, beginnend mit der tatsächlichen Räumung des Landesamtshauses, zu entrichten.

3. Die gemeindeeigenen Liegenschaften sind lastenfrei ins Eigentum des Landes zu übergeben, während die Stadtgemeinde Graz in die bestehenden Bestandsverträge des Landes eintritt.

Land Steiermark, Marktgemeinde  
St. Gallen; Grund-  
stückstausch.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 502)  
(LAD-37 Gu 2/7-1972)

### 373.

Dem Tausch von im Landeseigentum (Steiermärkische Landesforste) stehenden Grundstücken aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 61, KG. Oberreith, im Ausmaß von 2,0777 ha und der Liegenschaft EZ. 65, KG. Oberreith, im Ausmaß von 1,5481 ha, das sind zusammen 3,6258 ha, gegen im Eigentum der Marktgemeinde St. Gallen stehende Waldgrundstücke aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 50, KG. Bergerviertel, im Ausmaß von 28,6171 ha sowie des Waldgrundstückes 231/3, KG. Weißbach, im Ausmaß von 2,8414 ha, das sind zusammen 31,4585 ha, wird zugestimmt.

Liegenschaftserwerb von  
Zwerenz Friederike,  
Schattauer Rosa u.  
Bohunovsky Gottfried.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 500)  
(9-119 I Ha 25/12-1972)

**374.**

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 117, KG. St. Martin, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, im Gesamtkatastralausmaß von 437 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 439.000 S von Frau Friederike Zwerenz, Frau Rosa Schattauer und Herrn Gottfried Bohunovsky gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck an der Mur wird genehmigt.

Ankauf einer Liegenschaft in  
Pöfing von Sauruck Hedwig.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 527)  
(9-119 I Vo 2/22-1972)

**375.**

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 109, KG. Pöfing, Gerichtsbezirk Eibiswald, im Gesamtkatastralausmaß von 814 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von 300.000 S von Frau Hedwig Sauruck geb. Fröhlich gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Deutschlandsberg wird genehmigt.

Ankauf einer Liegenschaft in  
Lassing-Schattseite von  
Pernhofer Josefine.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 528)  
(9-119 I We 13/16-1972)

**376.**

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 4, KG. Lassing-Schattseite, Gerichtsbezirk Rottenmann, im Gesamtkatastralausmaß von 8539 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von 520.000 S von Frau Josefine Pernhofer gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Liezen wird genehmigt.

Bau- u. Grundflächeninanspruchnahme  
sowie Objektseinelösung von  
Neuper Johann, Altirdning.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 529)  
(LBD-450 L 250/1-1972)

**377.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Johann Neuper, Altirdning Nr. 14, zur Beseitigung einer Sichtbehinderung an der Landesstraße 273, Raumberger Straße, im Betrag von 392.700 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Ankauf des Erholungsheimes  
der Pensionsversicherungsanstalt  
in Bad Gleichenberg.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 530)  
(13-559 I Ge 5/13-1972)

**378.**

Der Ankauf des Erholungsheimes der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVA) in Bad Gleichenberg zum Zwecke der Schaffung von weiterem Schul- und Internatsraum für die Landesberufsschule Bad Gleichenberg zum Gesamtpreis von 10,4 Millionen S wird genehmigt.

„Soltherme Binderberg 1“;  
Maßnahmen.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 531)  
(LAD-Präs R 1/237 ad 1972)

**379.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Namen des Landes das Bohrloch „Soltherme Binderberg 1“, Gemeinde Loipersdorf, Bezirk Fürstenfeld, entsprechend der Niederschrift der Berghauptmannschaft Graz über die Verhandlung zwischen dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung und der Rohölgewinnungs-AG. Wien vom 30. August 1972 zu übernehmen und eine diesbezügliche Übernahmebestätigung mit Wirksamkeit des Tages dieses Landtagsbeschlusses auszustellen.

Grundkauf f. d. Errichtung einer  
Landesfeuerwehr- u.  
Zivilschutzschule  
(Ldtg. Einl.-Zl. 538)  
(2-340 La 8/444-1972)

**380.**

Der Ankauf von Grundflächen im Ausmaß von 1073 m<sup>2</sup>, Grundstück Nr. 837/21 (Wald) und Grundstück Nr. 128 (Baufläche mit Wohnhaus Nr. 114) aus dem Gutsbestand der Realität EZ. 358, KG. Lebring, Gerichtsbezirk Wildon, mit einem Gesamtaufwand von 250.000 S wird genehmigt.

Verkauf eines Landesbahn-Grundstückes  
an die Gemeinde Ratten.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 539)  
(3-331 L 56/3-1972)

**381.**

Der Verkauf des Landesbahn-Grundstücks Nr. 642/4, Wiese, der EZ. 81, KG. Kirchenviertel, Gerichtsbezirk Birkfeld, im Flächenausmaß von 4692 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von 164.220 S an die Gemeinde Ratten wird genehmigt.

Tauschvertrag über Grundstücke  
zwischen d. Republik  
Österreich u. d.  
Land Steiermark.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 540)  
(10-24 Ee 10/36-1972)

**382.**

Der Tausch des landeseigenen Grundstückes Nr. 220/1, EZ. 777, KG. Algersdorf, im Ausmaß von 2.576 m<sup>2</sup> gegen die bundeseigenen Grundstücke Nr. 381/4 und 381/5 der EZ. 989, KG. Bruck/Mur, im Ausmaß von 3190 m<sup>2</sup> bei einem Schätzwert der beiden Tauschgrundstücke von je 498.000 S wird genehmigt und die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, namens des Landes Steiermark den Tauschvertrag mit der Republik Österreich abzuschließen.

Bauvorhaben „Mixnitz—Mautstadt“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 543)  
(LBD-450 L 251/1-1972)

### 383.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von den Anrainern Raimund und Maria Ritzinger in der KG. Mixnitz für das Bauvorhaben Nr. 1/72 „Mixnitz—Mautstadt“ der Landesstraße 23, Mixnitz—Mautstadt, im Betrag von 113.160 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Landeskrankenhaus Bruck a. d. Mur;  
Grundkauf f. d. Neubau.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 544)  
(12-182 Bk 36/78-1972)

### 384.

Für den Neubau des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur wird der Ankauf eines weiteren Grundstückes, und zwar einer 29.855 m<sup>2</sup> großen Grundfläche aus den Liegenschaften EZ. 113, Grundstücks-Nr. 109/1, sowie Teilen aus der EZ. 7, Grundstücks-Nr. 109/1 und 97, alle KG. Berndorf, Eigentümer Franziska Prager, Margret Robitsch, Maria Lex-Kalisch und Annelies Streußnig, alle in Bruck a. d. Mur, zum Quadratmeterpreis von 120 S, somit für einen Gesamtkaufpreis von 3.582.600 S zuzüglich der Nebengebühren genehmigt.

Bauvorhaben „Stadl—Kaltwasser“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 545)  
(LBD-450 L 252/1-1972)

### 385.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von der Schwarzenberg'schen Forstdirektion, Murau, für das Bauvorhaben „Stadl—Kaltwasser“ der Landesstraße 344, Flattnitzer Straße, im Betrag von 190.830,35 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Graz, Gemeindeordnung 1957;  
Abänderung.  
(Ldtg. Blge. 53)  
(7-45 Ga 2/13-1972)

### 386.

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 ge-  
ändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung der Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 9. Oktober 1972, LGBl. Nr. 127, wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1, 1. Satz, hat zu lauten:

„Der Bürgermeister hat für die Dauer seiner Funktion Anspruch auf einen Funktionsbezug in der Höhe des jeweiligen Bezuges des Ersten Landeshauptmannstellvertreters.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1972 in Kraft.

Landes-Verfassungsgesetz 1960;  
Abänderung.  
(Ldtg. Blge. Nr. 51)  
(LAD-9 L 54/36-1972)

### 387.

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert und einige landesgesetzliche Bestimmungen neu erlassen werden**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### Artikel I

###### (Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 62/1960, 358/1964, und 53/1969 und der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972, wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs 1 hat zu lauten:

„(1) Zu einem Landtagsbeschluß ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens drei Siebenteln der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

##### Artikel II

Die mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1972, G 12, 13, 18, 19, 23 — 29/72 — 38 (Kundmachung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 127/1972), aufgehobenen landesgesetzlichen Bestimmungen

1. § 100 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130,
2. § 47 und die Absätze 1 der §§ 48 bis 50 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154, in der Fassung der Landes-Straßenverwaltungsgesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 195,
3. § 3 Abs. 1 erster Satz des Steiermärkischen Schulschulgesetzes 1969, LGBl. Nr. 211,
4. § 16 und § 17 Abs. 3 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 48/1956 und Nr. 79/1961,
5. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, und
6. § 49 Abs. 2 des Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes, SLG 1956, LGBl. Nr. 62, werden neu erlassen.

##### Artikel III

Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes treten in Kraft:

1. (Verfassungsbestimmung) Art. I;
2. Art. II.

Steierm. Bezügegesetz.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 561)  
(1-Vst Po 1/23-1972)

## 388.

**Gesetz vom ..... über die  
Bezüge und Pensionen der obersten Organe  
des Landes (Steiermärkisches Bezügegesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Abschnitt I**

**Artikel I**

**§ 1**

(1) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung — mit Ausnahme des Landeshauptmannes — gebühren Bezüge und Sonderzahlungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monates, und zwar beginnend mit dem Monat, in dem die Angelobung geleistet wird, auszu zahlen.

(3) Der Anspruch auf Bezüge endet mit dem Ablauf des Monats, in den die Beendigung der Funktion bzw. der Amtszeit fällt.

**§ 2**

Die Bezüge des Landeshauptmannes sind im § 6 und die Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge im § 35 ff. des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273 (Bezügegesetz) geregelt. Für die Vergütungen von außerordentlichen Auslagen und für die Reisegebühren mit Ausnahme der im § 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, geregelten Vergütung gelten auch für den Landeshauptmann die Bestimmungen dieses Gesetzes.

**Artikel II**

**§ 3**

Der Bezug eines Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages entspricht dem Bezug eines Mandatars des Bundesrates unter Zugrundelegung des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen.

**§ 4**

Der Bezug eines Landeshauptmannstellvertreters entspricht dem Bezug eines Staatssekretärs, der Bezug der übrigen Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung 90 v. H. des Bezuges eines Staatssekretärs unter Zugrundelegung des jeweiligen Ge-

haltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, einschließlich der Sonderzahlungen und Teuerungszulagen.

**§ 5**

(1) Der Bezug des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages erhöht sich für die Dauer seiner Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die 100 v. H. des ihm gebührenden Bezuges beträgt. Dem Zweiten und Dritten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gebührt eine solche Amtszulage für die Dauer ihrer Amtstätigkeit in der Höhe von 66 v. H. der ihnen gebührenden Bezüge.

(2) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Steiermärkischen Landtages von dem Monat an, in dem sie gewählt wurden.

**§ 6**

Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt für außerordentliche Auslagen eine monatliche Vergütung in der gleichen Höhe, wie sie einem Mitglied der Bundesregierung zu steht.

**§ 7**

Für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung gilt § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sinngemäß.

**§ 8**

(1) Während der Beurlaubung eines Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung werden die Bezüge gemäß § 4 und gemäß § 6 weitergewährt.

(2) Ersatzmännern für beurlaubte Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung (§ 28 Abs. 4 L-VG.) gebührt für die Dauer ihrer Amtsausübung eine Entschädigung, die pro Tag ein Dreißigstel des monatlichen Bezuges des betreffenden Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung beträgt.

**§ 9**

(1) Die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages sowie die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages sowie für die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung 7 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

## Artikel III

## § 10

(1) Dem Ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gebührt ein Dienstwagen. Kann ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt werden, so ist eine Entschädigung zu gewähren. Für diese Entschädigung gilt die Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark sinngemäß.

(2) Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt unter sinngemäßer Anwendung des § 19 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, für Dienstreisen eine Vergütung der Dienstreisekosten. Für Dienstreisen innerhalb des Bundeslandes Steiermark gebührt den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung eine Dienstreisekostenentschädigung von monatlich 12 v. H. des ihnen gebührenden Bezuges. Diese pauschalierte Dienstreisekostenentschädigung ist monatlich im vorhinein auszuzahlen.

## § 11

(1) Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt ein Dienstwagen und im Hinblick auf § 28 Abs. 9 L-VG. eine Amtswohnung.

(2) Kann ihnen eine Amtswohnung oder ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt werden, so ist ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung für die Amtswohnung beträgt 15 v. H. des Bezuges. Die Entschädigung für den Dienstwagen ist unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark von der Landesregierung zu bestimmen.

## § 12

Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt für die Ausübung ihres Mandates eine Jahresfahrkarte der höchsten Wagenklasse für alle Eisenbahn- und Autobuslinien in der Steiermark. Diese Fahrkarten können unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark unter Zugrundelegung der Betriebskosten eines Wagens mit einem Hubvolumen bis zu 2500 cm<sup>3</sup> (Abgeltung nach den Sätzen der Reisegebührenvorschrift) und einer monatlichen Kilometerleistung von 2000 km abgegolten werden.

## § 13

Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt eine Entfernungszulage. Diese beträgt bei einer Entfernung bis einschließlich

50 Kilometer	10 v. H.
vom 51. Kilometer bis einschließlich	
100 Kilometer	15 v. H.
und bei einer Entfernung von mehr als	
100 Kilometern	20 v. H.

des jeweils gebührenden Bezuges gemäß § 3.

Die Entfernung wird in Straßenkilometern gemessen.

## § 14

Die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung, die nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, unter-

liegen der Krankenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. a des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Sie haben anteilmäßig die Beitragsleistung zur Krankenversicherung monatlich im Abzugswege zu entrichten.

## § 15

(1) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt bei ihrem Ausscheiden eine Entschädigung. Diese ist unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zu bemessen.

(2) Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebührt bei ihrem Ausscheiden eine Entschädigung. Diese ist unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, zu bemessen.

## § 16

(1) Stirbt ein Mitglied des Steiermärkischen Landtages oder ein Empfänger eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges, so gebührt den Hinterbliebenen zu ungeteilten Händen ein Todesfallbeitrag. Der Todesfallbeitrag beträgt das Dreifache des zuletzt bezogenen Bezuges bzw. das Dreifache des zuletzt bezogenen Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges. Dasselbe gilt auch beim Tod eines ehemaligen Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages, welches das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht, aber die anderen Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhebezuges erfüllt hat. Der Todesfallbeitrag beträgt das Dreifache des fiktiven Ruhebezuges, der unter Berücksichtigung der zurückgelegten Zeiten der Funktionsausübung zum Zeitpunkt des Todes anfallen würde.

(2) Stirbt ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung oder ein Empfänger eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges, so gebührt den Hinterbliebenen zu ungeteilten Händen ein Todesfallbeitrag. Der Todesfallbeitrag beträgt das Dreifache des zuletzt bezogenen Bezuges bzw. das Dreifache des zuletzt bezogenen Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges.

(3) Im übrigen gilt § 42 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sinngemäß.

## § 17

Für die in diesem Gesetz geregelten Bezüge gilt — unbeschadet der Bestimmung des § 1 Abs. 2 und 3 — auch der Monat als ganzer, in den der Beginn oder das Ende der Amtswirksamkeit fällt.

## § 18

(1) Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge, so wird nur einer, und zwar der jeweils höhere Bezug, ausbezahlt.

(2) Beständen nach diesem Gesetz nebeneinander Ansprüche auf eine Entschädigung nach § 15 Abs. 1 und auf eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2, so gebührt lediglich der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag.

## § 19

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach Abschnitt I dieses Gesetzes zukommenden Bezüge und sonstigen Gebühren nicht verzichten.

## § 20

§ 6 Abs. 3 und § 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden sinngemäß Anwendung.

**Abschnitt II**

## Artikel IV

## § 21

(1) Einem Mitglied des Steiermärkischen Landtages gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens 9 Jahre beträgt.

(2) Der § 8 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zu treten hat.

(3) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des nachstehend festgelegten Bezuges und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt. Bei der Ermittlung ist von dem Bezug auszugehen, der sich unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen ergibt. Eine allenfalls bezogene Amtszulage ist in der zum Zeitpunkt des Anfalles eines Ruhebezuges jeweils vorgesehenen Höhe in die Berechnung des Ruhebezuges mit einzubeziehen.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus:

- a) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Steiermärkischen Landtages;
- b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, ausgenommen des Steiermärkischen Landtages, zur Gänze, der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Grazer Stadtsenates zur Hälfte, wenn für diese Zeit ein Beitrag von 5 v. H. der für diese Tätigkeit als Mitglied dieser Körperschaften erhaltenen Entschädigungen und kein Ruhebezug aus einer solchen Tätigkeit geleistet wird;
- c) den nach Abs. 5 angerechneten Zeiten;
- d) den nach Abs. 6 angerechneten Zeiten und
- e) den nach Abs. 7 zugerechneten Zeiträumen.

Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(5) Die Zeit von 1934 bis 1945 ist zur Gänze anzurechnen, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages im Jahr 1934 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages war und bei den Wahlen im Jahr 1945 neuerlich als Mitglied des Nationalrates oder Landtages gewählt bzw. von einem neugewählten Landtag in den Bundesrat entsendet wurde.

(6) Zeiten, die ein Mitglied des Steiermärkischen Landtages vor dieser Funktionsausübung als Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung zurück-

gelegt hat, sind, wenn sie keinen Anspruch auf Ruhebezug nach den Bestimmungen des Artikels V begründen, auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach diesem Artikel anzurechnen.

(7) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 des Pensionsgesetzes 1965 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Steiermärkische Landesregierung, an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die Zeiten der Funktionsausübung und an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

(8) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in vollen Jahren auszudrücken.

## § 22

(1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von 9 Jahren 50 v. H. des Bezuges nach § 21 Abs. 3. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr um 4,5 v. H. dieses Bezuges.

(2) Der Ruhebezug darf 80 v. H. des Bezuges nicht übersteigen.

## § 23

(1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied des Steiermärkischen Landtages von dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2) Wird der Antrag später als 3 Monate nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

## § 24

(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied des Steiermärkischen Landtages am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß.

(3) Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag nicht binnen 3 Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

## § 25

(1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages und dem Bezug nach § 21 Abs. 3 entspricht, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 22 Abs. 2.

(2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 12 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages und dem Bezug nach § 21 Abs. 3 entspricht, mindestens aber 8,4 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 22 Abs. 2.

(3) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Vollweise 30 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages und dem Bezug nach § 21 Abs. 3 entspricht, mindestens aber 21 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 22 Abs. 2.

#### § 26

Hat ein ehemaliges Mitglied des Steiermärkischen Landtages, das im Jahre 1934 dem Landtag angehört hat, infolge politischer oder rassischer Verfolgung den Tod gefunden, so gebühren seinen Hinterbliebenen Versorgungsbezüge unter voller Anrechnung der Zeit vom Ausscheiden aus der Körperschaft im Jahre 1934 bis zum 26. April 1945.

#### § 27

Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 44 und 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 28

Auf den Ruhe-(Versorgungs-)Bezug nach diesem Artikel sind gleichartige Leistungen des Bundes oder eines Landes, die auf die gleichen Zeiten entfallen, die bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)Bezuges berücksichtigt worden sind, anzurechnen.

#### § 29

(1) Wird ein ehemaliges Mitglied des Steiermärkischen Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat, den Bundesrat oder einen anderen Landtag gewählt, so hat das Land Steiermark auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 geleisteten Beiträge an den Bund oder an das andere Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder der anderen Gebietskörperschaften Beiträge von ihren Entschädigungen von mindestens 5 v. H. zu leisten haben.

(2) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des Steiermärkischen Landtages, für die Beiträge dem Bund oder einem anderen Land überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des Steiermärkischen Landtages nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)Bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land Steiermark vom Bund oder dem anderen Land rückerstattet werden.

### Artikel V

#### § 30

(1) Den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag monatliche Ruhebezüge,

wenn ihre Funktionsdauer in einer oder in mehreren Funktionen gemäß Abs. 3 und 4 zusammen wenigstens 8 Jahre betragen hat.

(2) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des nachstehend festgelegten Bezuges und der Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 6 und des § 31 ermittelt. Dabei ist von jenem Bezug auszugehen, der sich nach den Bestimmungen des § 4 unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen ergibt. Hat das Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung mehrere Funktionen ausgeübt, so ist die mit dem Höchstbezug verbundene Funktion maßgebend.

(3) Zeiten, die ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung als einer der Präsidenten des Steiermärkischen Landtages, als Mitglied des Nationalrates, als Mitglied der Bundesregierung, als Landeshauptmann oder als Mitglied einer anderen Landesregierung zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges der Zeit der Ausübung einer Funktion im Sinne des Abs. 1 zuzurechnen.

(4) Zeiten, die ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung als Mitglied des Bundesrates, eines Landtages oder des Grazer Stadtsenates zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges den Zeiten der Funktionsausübung als Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung im Sinne des Abs. 1 derart anzurechnen, daß jedes Jahr der Funktionsausübung 6 Monaten der Ausübung der im Abs. 1 genannten Funktionen gleichgehalten wird.

(5) Eine Zurechnung nach Abs. 3 und 4 hat nur zu erfolgen, soweit sie zur Erreichung des vollen Ruhebezuges erforderlich ist.

(6) Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

#### § 31

(1) Wird ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 bis 6 noch nicht 8 Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von 8 Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 bis 6 des Pensionsgesetzes 1965 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Steiermärkische Landesregierung, an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die Zeit der Funktionsausübung und an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

(3) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in vollen Jahren auszudrücken.

## § 32

Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des achten Jahres der Funktionsdauer 50 v. H. des Bezuges nach § 30 Abs. 2 und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 6 v. H. dieses Bezuges. Der Ruhebezug darf 80 v. H. des Bezuges nach § 30 Abs. 2 nicht übersteigen.

## § 33

(1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung von dem dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2) Für die Monate, für die eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 vorgesehen ist, gebühren keine Ruhebezüge, es sei denn, daß das Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung die Erklärung abgibt, den Ruhebezug anstelle des Bezuges beziehen zu wollen.

(3) Wird der Antrag später als drei Monate nach dem sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

## § 34

(1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf den Bezug vorangeht.

(2) Scheidet ein Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung aus seiner Funktion aus, so ist der Ruhebezug im Sinne des § 32 neu zu bemessen.

(3) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges zum Präsidenten, zum Zweiten oder Dritten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gewählt oder ist er Mitglied des Steiermärkischen Landtages, so ist der Ruhebezug nach dem Ausscheiden aus der Funktion unter Berücksichtigung der Funktionsdauer im Sinne des § 30 Abs. 3 bis 6 neu zu bemessen. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder der Bundesregierung, den Landeshauptmann und für die Mitglieder einer Landesregierung, ausgenommen die Steiermärkische Landesregierung.

## § 35

(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

## § 36

(1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung und dem Bezug nach § 30 Abs. 2 entspricht, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 32.

(2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 12 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung und dem Bezug nach § 30 Abs. 2 entspricht, mindestens aber 8,4 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 32.

(3) Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Vollweise 30 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung und dem Bezug nach § 30 Abs. 2 entspricht, mindestens aber 21 v. H. des vollen Ruhebezuges nach § 32.

## § 37

(1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2; 5 und 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 44 und 45 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die sinngemäße Anwendung des im Abs. 1 angeführten § 20 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß das Erfordernis des Vorliegens einer Mindestdauer der Funktionsausübung zu entfallen hat.

## § 38

(1) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 30 ein Anspruch auf

- a) einen Bezug nach § 3,
- b) einen Ruhebezug nach § 21,

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszurechnen, um das die Summe der in lit. a und b genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Eine allenfalls anfallende Amtszulage gemäß § 5 bleibt hievon unberührt.

(2) Auf die Versorgungsbezüge der Witwe und der Waisen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der vorgesehenen Vergleichsberechnung bei der Witwe 60 v. H., bei einer Vollweise 30 v. H. und bei einer Halbweise 12 v. H. des Bezuges nach § 30 Abs. 2 zugrunde zu legen sind.

## § 39

Jede Änderung des anspruchsberechtigten Personenkreis nach den für Landesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften ist sinngemäß auch auf dieses Gesetz anzuwenden.

**Abschnitt III**

## Artikel VI

## § 40

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1972 in Kraft.

## § 41

(1) Denjenigen Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages und deren Hinterbliebenen, die Zuwendungen auf Grund der Bestimmungen des Landtags-

beschlusses vom 4. Juli 1967, Nr. 319, sowie ehemaligen Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung und deren Hinterbliebenen, die auf Grund der Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 4. Juli 1967, Nr. 320, Anspruch auf Ruhe- bzw. Versorgungsbezug gehabt haben, gebühren nunmehr Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Für diese Personen gilt folgende besondere Bestimmung:

Die Ruhebezüge gebühren auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres.

(2) Für die in § 30 Abs. 1 umschriebenen Personen und deren Hinterbliebene gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

Für die Begründung des Anspruches gelten die bisherigen Bestimmungen. Der für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebende Hundertsatz ist unter Zugrundelegung der der bisherigen Ermittlung zugrunde gelegten Funktionsdauer (Dauer der Amtswirksamkeit) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 bis 6 nach § 32 neu zu berechnen. Ist der auf diese Weise ermittelte Hundertsatz niedriger als der Hundertsatz, der nach den bisherigen Bestimmungen für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebend gewesen ist, so ist dieser Hundertsatz weiterhin für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebend.

#### § 42

(1) Ehemaligen Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag und ehemaligen Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung, die nach den

bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Ruhebezüge gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag Ruhebezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Für diese Organe gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Ruhebezüge gebühren frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebührt der Ruhebezug frühestens von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monats ersten an.
2. Mit der Erlangung des Anspruches auf Ruhebezug erlischt ein außerordentlicher Versorgungsbezug. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsbezüge sind auf die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebührenden Ruhebezüge anzurechnen.

(2) Auf die Hinterbliebenen von Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag und Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

#### § 43

Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

#### § 44

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Gesetz über die Landesumlage.  
(Ldtg. Blge. Nr. 52)  
(10-28 L 4/12-1972)

### 389.

#### Gesetz vom ..... über die Landesumlage

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1

Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage zu entrichten. Die Landesumlage beträgt 12,5 v. H. (§ 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. ....) der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Landeshauptstadt Graz und der übrigen Gemeinden in der Steiermark an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Landesumlage ist auf die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Finanzkraft umzulegen. Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden ist nach den im Finanzausgleichsgesetz 1973 hierfür vorgesehenen Bestimmungen zu erfassen.

## § 3

Die Landesumlage ist durch die Gemeinden in Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse an die Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. allfällige Nachzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

## § 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 16. Dezember 1966 über die Landesumlage, LGBl. Nr. 45/1967, außer Wirksamkeit.

Loipersdorf; Ankauf von  
Grundstücken.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 559)  
(10-24 Lo 6/17-1972)

**390.**

Der Ankauf eines 4359 m<sup>2</sup> großen Grundstückes in Loipersdorf von Herrn Karl und Frau Theresia Ferstl, auf dem sich das Bohrloch befindet, zu einem Preis von 435.900 S sowie der Ankauf des angrenzenden Grundstückes von Frau Berta Griebacher mit einem Ausmaß von 3992 m<sup>2</sup> zu einem Preis von 399.200 S wird genehmigt und die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, namens des Landes Steiermark die Kaufverträge abzuschließen.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben 1972;  
2. Bericht.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 560)  
(10-21 L 3/47-1972)

**391.**

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1972 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1972 im Gesamtbetrag von 126,279.107 S wird genehmigt.

### 30. Sitzung am 13. Februar 1973

(Beschlüsse Nr. 392 bis 426)

Bezugsvorschüsse für  
Lehrer;  
Erhöhung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 209 a)  
(13-367 La 47/12-1973)

#### 392.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Seidl, Prof. Dr. Eichtinger und Jamnegg, betreffend die Gewährung erhöhter Bezugsvorschüsse für Lehrer, wird zur Kenntnis genommen.

Familienlastenaus-  
gleichsgesetz 1967;  
Novellierung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 315)  
(13-367 La 56/12-1973)

#### 393.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Prof. Hartwig, Gross, Fellingner und Genossen, betreffend die Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, wird zur Kenntnis genommen.

Schülerfreifahrten;  
Novellierung der  
gesetzlichen Be-  
stimmungen.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 339)  
(13-367 La 61/8-1973)

#### 394.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer und Aichhofer, betreffend eine Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen über die Schülerfreifahrten, wird zur Kenntnis genommen.

Einbeziehung der Grund-  
beschaffungskosten in  
die Wohnbauförderung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 346)  
(14-506 W 23/345-1973)

#### 395.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Ritzinger, Feldgrill, Jamnegg, Marczik, Nigl und Dipl.-Ing. Hasiba, betreffend die Einbeziehung der Grundbeschaffungskosten in die Wohnbauförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Steierm. Landesbibliothek;  
Entlehnungsgebühr.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 374)  
(6-371/II B 3/13-1971)

#### 396.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Gross, Hammerl, Prof. Hartwig und Genossen, betreffend den Wegfall der Entlehnungsgebühr in der Steiermärkischen Landesbibliothek, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungs-  
gesetz 1968;  
Novellierung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 404)  
(14-506 W 23/345-1973)

**397.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Jamnegg und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, wird zur Kenntnis genommen.

Fachschule f. wirtschaftl.  
Frauenberufe, Mureck;  
Aufstockung d. Bau-  
kostenzuschusses.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 485)  
(13-368 Ha 4/40-1973)

**398.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Aufstockung der mit Vertrag vom 9. Juli 1970, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark, der Republik Österreich, diese vertreten durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, dieses wiederum vertreten durch den Landesschulrat für Steiermark, der Marktgemeinde Mureck und dem Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Lehranstalt für Frauenberufe in Mureck, eingegangenen Verpflichtung zur Übernahme von 50 % der Baukosten, höchstens aber von 4,5 Millionen S, für den Neubau eines Fachschulgebäudes für wirtschaftliche Frauenberufe und für Sozialarbeit in Mureck (politischer Bezirk Radkersburg) auf nunmehr insgesamt höchstens 7,5 Millionen S wird zur Kenntnis genommen.

Die Bedeckung der entstehenden Kosten wird aus den im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür vorzusehenden Mitteln zu erfolgen haben.

Landes-Hypotheken-  
anstalt;  
Gebarung 1971.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 541)  
(10-29 R 1/177-1973)

**399.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1971 wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17. Juli 1930, LGBI. Nr. 21/1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Ankauf einer Liegenschaft  
in Egelsdorf  
von Eckardt u. Maria  
Dittrich.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 554)  
(9-119 I We 18/7-1973)

**400.**

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 196, KG. Egelsdorf, Gerichtsbezirk Gleisdorf, im Gesamtkatastralausmaß von 7257 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von 300.000 S von den Ehegatten Eckardt und Maria Dittrich, wohnhaft in Egelsdorf 68, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Feldbach wird genehmigt.

## Bauvorhaben

„Laming I und II“  
(Ldtg. Einl.-Zl. 555)  
(LBD-IIc/A 485 Bu 8/37-1973)

**401.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Karl Kaltschmid Ges. m. b. H., Arndorf Nr. 6, für das Bauvorhaben Nr. 3/72 „Laming I und II“ der Landesstraße 285, Tragösser Straße, im Betrag von 147.865 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Ankauf einer Liegenschaft in Fürstenfeld von Josef Stallmayer u. Katharina Kapl.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 556)  
(9-119 I Ma 15/6-1973)

**402.**

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 226, KG. Fürstenfeld, im Gesamtkatastralausmaß von 1131 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von 260.000 S von Herrn Josef Stallmayer und Frau Katharina Kapl gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Fürstenfeld wird genehmigt.

Ausbau d. Landesstraße 283 im Gemeindegebiet von Leoben.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 146)  
(LBD-IIa 485 Ba 1/289-1973)

**403.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Fellingner, Schön, Brandl, Karrer und Genossen, betreffend den Ausbau der Landesstraße 283 im Gemeindegebiet Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau der Bundesstraße 145 im Bereich Trautenfels—Täuplitz.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 367)  
(LBD-IIa 480/15 Ba 1/103-1973)

**404.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Lackner, Ritzinger und Dr. Dorfer, betreffend den dringenden Ausbau der Bundesstraße 145 im Bereich Trautenfels—Täuplitz einschließlich der Kreuzung Trautenfels, wird zur Kenntnis genommen.

LKW-Fahrverbot am Wochenende am Grenzübergang Spielfeld.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 369)  
(11-326 Sta 6/93-1973)

**405.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Seidl, Ing. Stoisser, Dr. Heidinger und Trummer, betreffend das LKW-Fahrverbot am Wochenende am Grenzübergang Spielfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Bessere Verkehrsüberwachung auf der Bundesstraße 67.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 377)  
(11-325 V 19/77-1973)

**406.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schön, Pichler, Fellingner, Sponer, Karrer und Genossen, betreffend bessere Verkehrsüberwachung auf der Bundesstraße 67, wird zur Kenntnis genommen.

Verbesserung des Fernsehempfanges im Gebiet von Radmer u. Hieflau—Landl.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 409)  
(6-377 F 1/15-1973)

**407.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Schön, Fellingner, Brandl und Genossen, betreffend die Verbesserung des Fernsehempfanges im Gebiet von Radmer und Hieflau—Landl, wird zur Kenntnis genommen.

Lafnitz; Regulierung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 436)  
(LBD-450 L 215/3-1973)

**408.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prenner, Dr. Piaty, Lafer und Buchberger, betreffend die Regulierung der Lafnitz und Feistritz, wird zur Kenntnis genommen.

Verlängerung der Laufzeit von Darlehen aus dem Wasserwirtschaftsfonds.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 441)  
(LBD-450-L 217/3-1973)

**409.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das im Sinne des Antrages der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Dipl.-Ing. Hasiba und Koiner an die Bundesregierung gerichtete Schreiben, betreffend die Verlängerung der Laufzeit von Darlehen aus dem Wasserwirtschaftsfonds, wird zur Kenntnis genommen.

Regulierungsarbeiten in Flußgebieten.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 453)  
(LBD-450 L 219/2-1973)  
(Mündl. Bericht Nr. 38)

**410.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trummer, Aichhofer, Lafer, Koiner, Pözl und Seidl, betreffend die Fortsetzung und Inangriffnahme von Regulierungsarbeiten in den durch die letzten Hochwasser besonders betroffenen Flußgebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau der Paaler  
Landesstraße.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 443)  
(LBD-IIc/ A 485 La 5/97-  
1973)

**411.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Pichler, Laurich, Fellingner und Genossen, betreffend den Ausbau der Paaler Landesstraße von km 10,5 bis zur Landesgrenze, wird zur Kenntnis genommen.

Grundverkäufe an  
Ausländer.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 354)  
(8-260 G 5/12-1973)

**412.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Sponer, Karrer, Zinkanell und Genossen, betreffend Grundverkäufe an Ausländer, wird zur Kenntnis genommen.

Organtransplanta-  
tionen;  
gesetzliche Bestim-  
mungen.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 355)  
(12-193 O 1/8-1973)

**413.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Bischof, Gross, Fellingner und Genossen, betreffend die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen über Organtransplantationen, wird zur Kenntnis genommen.

Vergebungsvorschriften  
bei öffentl. Aus-  
schreibungen.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 240)  
(LAD-Allg. Ae 1/18-1973)

**414.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Ritzinger, Prandkh, Prenner und Schrammel, betreffend auf Bundesländer beschränkte öffentliche Ausschreibungen einiger Landesregierungen, wird zur Kenntnis genommen.

Kleiner Grenzverkehr  
Osterreich—Ungarn.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 370)  
(LAD-13 G 1/41 ad-1973)

**415.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Lind, Pölzl, Neuhold und Lafer, betreffend die Schaffung eines kleinen Grenzverkehrs zwischen Osterreich und Ungarn, wird zur Kenntnis genommen.

Einberufung von Wehrpflichtigen der Reserve zu Inspektionen/Instruktionen.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 400)  
(LAD-16 W 3/2 ad-1973)

**416.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Seidl, Prof. Dr. Eichinger, Nigl und Lind, betreffend die Einberufung von Wehrpflichtigen der Reserve zu Inspektionen/Instruktionen, wird zur Kenntnis genommen.

Landesverfassungsgesetz  
über die Änderung der  
Landesgrenze mit dem  
Land Oberösterreich.  
(Ldtg.-Blge Nr. 49)  
(LAD-9 L 5/45-1973)

## 417.

### **Landesverfassungsgesetz vom ..... über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steier- mark im Bereich des Laussabaches**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark ist im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde Weyer-Land (pol. Bezirk Steyr-Land) und der steiermärkischen Gemeinde Weißenbach an der Enns (pol. Bezirk Liezen) zwischen den Abgrenzungslinien Nr. 1 und Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 sowie Nr. 5 und Nr. 6 durch die Mittellinie des Laussabaches bestimmt. Die Abgrenzungslinien sind Gerade, die durch je zwei mit gleichen Ziffern bezeichnete, koordinatenmäßig ausgewiesene Festpunkte festgelegt sind; ihre Lage ist im beiliegenden Plan im Maßstab 1 : 5760 dargestellt.

(2) Die Mittellinie des Laussabaches ist eine ausgeglichene, fortlaufende Linie, die von den beiderseitigen Benetzungslinien bei mittlerer Wasserführung gleich weit entfernt ist.

#### § 2

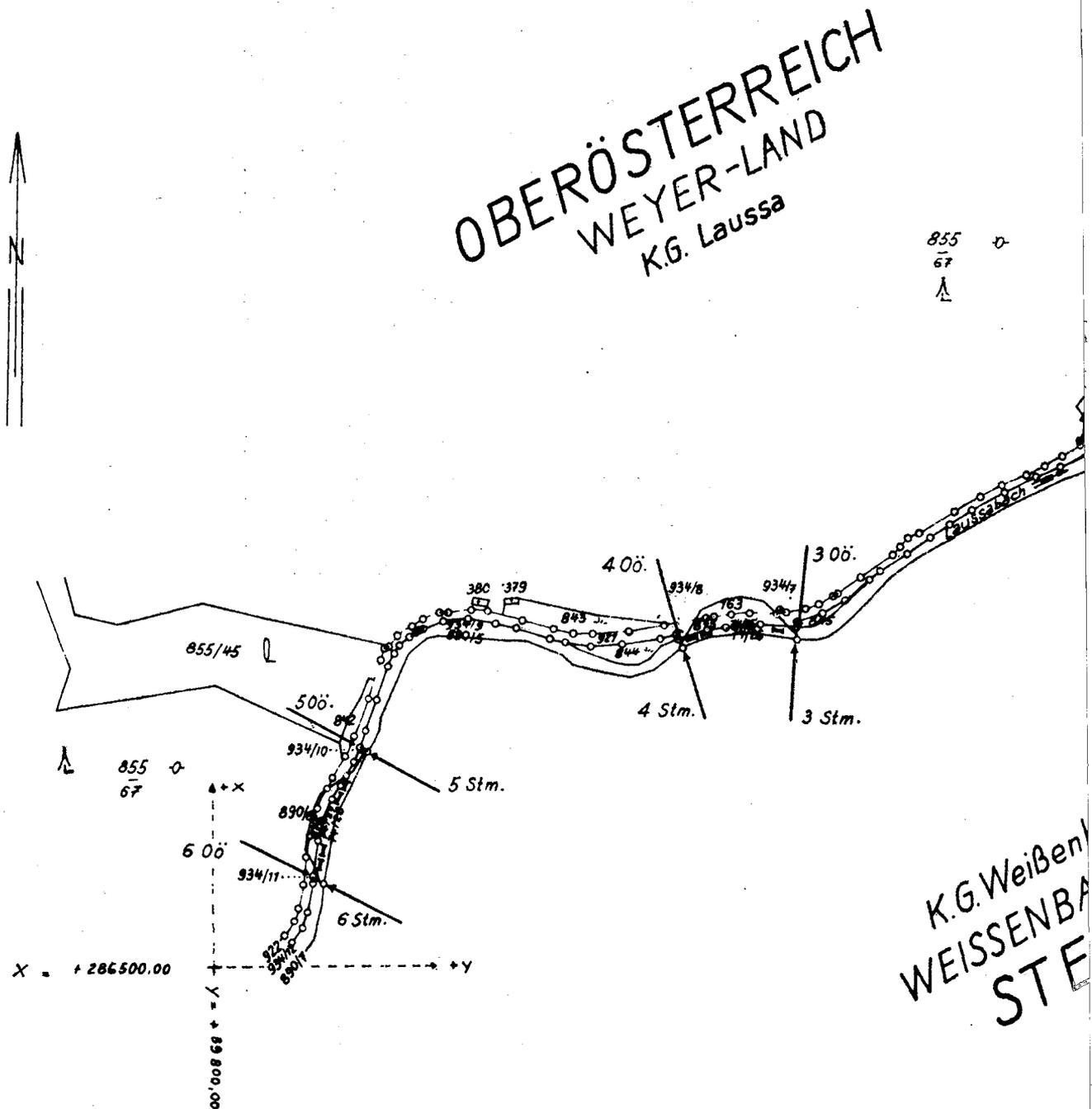
In den im § 1 angeführten Grenzstrecken folgt die Landesgrenze den allmählichen und natürlichen Veränderungen der Mittellinie des Laussabaches.

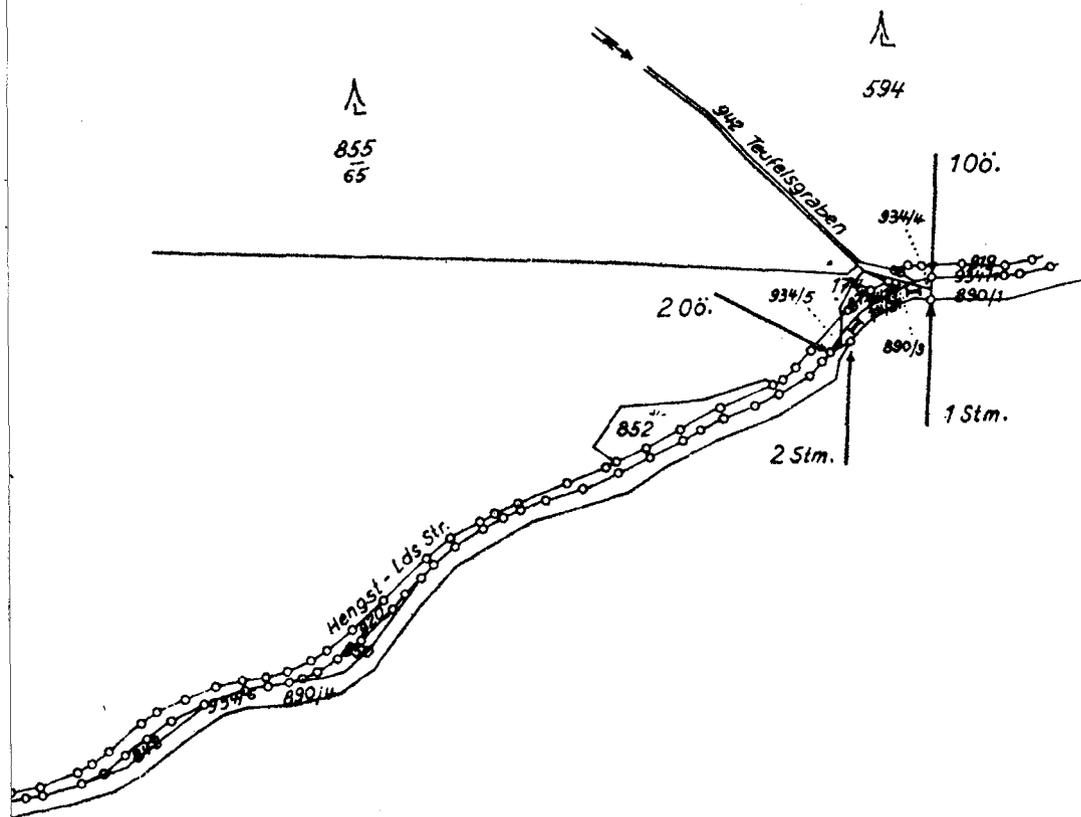
#### § 3

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Oberösterreich mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

**PLAN**  
über den Verlauf der neuen Landesgrenze  
zwischen dem Land Oberösterreich  
und dem Land Steiermark  
im Bereich der oberösterr. Gemeinde Weyer-Land  
und der steiermärkischen Gemeinde Weißenbach

<p>Bundesamt für Eich und Vermessungswesen Verfaßt im Februar 1972</p>	<p>Maßstab 1 : 5760</p>
--	-----------------------------





**Koordinaten der Doppelgrenzzeichen**

System: Gauß-Krüger  
M 31 östl. Ferro

Punkt.Nr	+ y	+ X
100.	91 412,00	287 443,70
1 Stm.	91 412,31	287 426,77
200.	91 334,63	287 385,88
2 Stm.	91 350,94	287 394,03
300.	90 348,03	286 819,11
3 Stm.	90 347,92	286 806,88
400.	90 235,18	286 808,87
4 Stm.	90 238,95	286 799,59
500.	89 935,24	286 704,53
5 Stm.	89 942,62	286 701,42
600.	89 893,54	286 581,42
6 Stm.	89 901,84	286 576,70

der Enns  
N DER ENNS  
MARK

74/1

Mürzzuschlag;  
Errichtung einer Handels-  
akademie.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 337)  
(13-367 La 62/6-1973)

## 418.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Ritzinger und Marczik, betreffend die Errichtung einer Handelsakademie in Mürzzuschlag und Aufnahme dieses Projektes in das steirische Zehnjahresprogramm, wird zur Kenntnis genommen.

Landeslehrer-Dienst-  
hoheitsgesetz 1966;  
Novellierung.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 420)  
(13-367 La 66/3-1973)

## 419.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Prof. Hartwig, Heidinger, Laurich und Genossen, betreffend die Novellierung des Steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1966, wird zur Kenntnis genommen.

Gesetz über Anstellungs-  
erfordernisse für Kinder-  
gärtnerinnen und  
Erzieher für Schüler  
von Pflichtschulen.  
(Ldtg.-Lge. Nr. 46)  
(1-66 A 6/39-1973)  
(Mündl. Bericht Nr. 39)

## 420.

**Gesetz vom ..... über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 406, über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, beschlossen:

## § 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden in Steiermark anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

## § 2

Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. für Kindergärtnerinnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;

2. für Sonderkindergärtnerinnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen;
3. für Erzieher an Horten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher oder
  - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder
  - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
4. für Erzieher an Sonderhorten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
  - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

## § 3

Für Leiter von Kindergärten, Sonderkindergärten, Horten, Sonderhorten und Schülerheimen ist außer den im § 2 bestimmten fachlichen Anstellungserfordernissen noch der Nachweis einer mindestens vierjährigen Verwendung im einschlägigen Fachdienst erforderlich.

## § 4

Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommen-

den, auf Grund des § 2 vorgeschriebenen fachlichen Anstellungserfordernisse erfüllt, sind für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anzuerkennen:

1. für die Verwendung an Kindergärten:  
hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern;
2. für die Verwendung an Kindergärten, in denen die Betriebsdauer im Kalenderjahr 4 Monate nicht übersteigt:  
Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern und Besuch eines Einschulungslehrganges in der Dauer von mindestens 2 Wochen oder Nachweis einer Hospitier- und Praxiszeit von 4 Wochen in einem Ganztagskindergarten;
3. für die Verwendung an Sonderkindergärten:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
  - a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder
  - b) — jedoch nur unter Anleitung einer Person, die das fachliche Anstellungserfordernis auf Grund des § 2 Z. 3 erfüllt — der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;

5. für die Verwendung an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder
- b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht, die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 2 Z. 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder der Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen.

#### § 5

Die in den §§ 2 und 4 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zugelassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

#### § 6

Soweit eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband die Anstellung vornimmt, sind ihre sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

#### § 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Schulorganisationsgesetz 1962;  
Novellierung des § 63.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 357)  
(13-367 La 59/6-1973)

### 421.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Piaty, Dipl.-Ing. Schaller, Jamnegg und Ing. Stoisser über die Novellierung des § 63 des Schulorganisationsgesetzes 1962 wird zur Kenntnis genommen.

Zellulosefabrik Hinterberg;  
Maßnahmen für die gekündigten Arbeiter.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 293)  
(WA-4 Z 2/23-1973)

### 422.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gruber, Fellinger, Gross, Schön und Genossen, betreffend Maßnahmen für die gekündigten Arbeiter der Zellulosefabrik Hinterberg, wird zur Kenntnis genommen.

Steierm. Olfeuerungsgesetz 1973.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 44)  
(3-338 O 1/53-1973)  
(Mündl. Bericht Nr. 40)

423.

## **Gesetz vom ..... über den Bau und den Betrieb von Olfeuerungsanlagen (Steiermärkisches Olfeuerungsgesetz 1973)**

§ 4

### **Allgemeine Erfordernisse für Olfeuerungsanlagen und Ölöfen**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

#### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und für den Betrieb von Olfeuerungsanlagen und Ölöfen. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, anzuwenden.

§ 2

#### **Abgrenzung**

(1) Die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt sowie des Bergwesens, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Soweit Akte der Vollziehung dieses Gesetzes bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

§ 3

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Olfeuerungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle der Verbrennung von Heizöl dienenden Feuerstätten einschließlich der mit diesen verbundenen Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl.

(2) Ölöfen sind Olfeuerungsgeräte mit Rauchfanganschluß bis zu einer Nennheizleistung von 15.000 kcal/h, die der Einzelraumheizung dienen.

(3) Lagerbehälter sind oberirdisch oder unterirdisch verlegte Behälter, in denen Heizöl gelagert wird.

(4) Unterirdische Lagerbehälter sind solche, die teilweise oder zur Gänze in Erdreich, Sand, Lehm u. dgl. eingebettet sind; alle anderen gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(5) Zwischenbehälter sind Behälter, die für die Aufnahme kleinerer, vornehmlich für den Tagesbedarf notwendiger Mengen von Heizöl bestimmt sind und die in die Leitungen zwischen Lagerbehälter und Feuerstätte eingebaut sind.

(6) Heizräume sind Räume, in denen Feuerstätten von Olfeuerungsanlagen untergebracht sind.

(7) Lagerräume sind Räume, in denen Heizöl in Lagerbehältern gelagert wird.

(1) Olfeuerungsanlagen und Ölöfen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so ausgeführt, instandgehalten und betrieben werden, daß sie nach Verwendungszweck und örtlichen Verhältnissen den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brand-schutzes, des Wärme- und Schallschutzes und der Hygiene entsprechen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des Abs. 1 bei Planung, Ausführung und Betrieb von Olfeuerungsanlagen und Ölöfen kann jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der für diese bestehenden ONORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht werden.

§ 5

#### **Heizöle**

(1) Als Heizöle dürfen nur solche Öle verwendet werden, die für die jeweiligen Verbrennungseinrichtungen geeignet sind, einen Flammpunkt nach Pensky-Martens von mindestens 55 Grad Celsius und einen Schwefelgehalt von höchstens 1 Gewichtsprozent haben.

(2) Ausnahmsweise kann auch die Verwendung von Heizöl mit einem Schwefelgehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Entschwefelung der Rauchgase, Bindung des Schwefels der Rauchgase) verläßlich und nachweisbar bewirkt wird, daß der Schwefeldioxidgehalt der Rauchgase nicht höher liegt, als es bei Verwendung von Heizöl mit einem Schwefelgehalt von höchstens 1 Gewichtsprozent der Fall wäre.

§ 6

#### **Öllagerung**

(1) Im Innern von Gebäuden darf, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, Heizöl nur in eigenen lüftbaren Lagerräumen gelagert werden.

(2) In jeder Wohnung und in Gebäudeteilen, die nach Ausmaß und Verwendungszweck einer Wohnung gleichzuhalten sind, dürfen höchstens 300 l Heizöl und in jedem Kellerabteil höchstens 200 l Heizöl ohne eigenen Lagerraum gelagert werden. Solche Lagerungen sind jedoch nur in lüftbaren Räumen zulässig. Lagerbehälter in Kellerabteilen sind in eine flüssigkeitsdichte Wanne zu stellen, die den gesamten Behälterinhalt aufnehmen kann.

(3) Lagerräume für Mengen von mehr als 1000 l Heizöl müssen im untersten Kellergeschoß, bei nicht-unterkellerten Gebäuden im Erdgeschoß liegen.

(4) In ein und demselben Lagerraum dürfen höchstens 100.000 l Heizöl gelagert werden.

(5) Behälter, die sich im gleichen Raum wie die Feuerstätte befinden, müssen von dieser und von den Rauchrohren einen waagrechten Seitenabstand von mindestens 2 m aufweisen.

(6) Heizöl darf nicht gemeinsam mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 55 Grad Celsius gelagert werden.

## § 7

### Lagerbehälter

(1) Heizöl darf nur in dichten, allseitig geschlossenen, bruchsicheren und standfest aufgestellten Behältern aus ölbeständigen und für den Verwendungszweck geeigneten Stoffen gelagert werden. Die Behälter müssen dem höchsten auftretenden Innen- und Außendruck standhalten können.

(2) Oberirdische Lagerbehälter müssen von Wänden und Decken und untereinander einen Abstand von mindestens 50 cm aufweisen; bei Lagerbehältern bis 20.000 l Fassungsvermögen genügt an zwei aneinanderstoßenden Seiten und untereinander ein Abstand von 15 cm. Der freie Abstand vom Boden muß mindestens 10 cm betragen. Die Lagerbehälter sind an den Auflageflächen gegen Feuchtigkeit zu isolieren.

(3) Oberirdische Lagerbehälter aus Stahl müssen außen einen dauerhaften Rostschutzanstrich erhalten.

(4) Lagerbehälter aus Stahl müssen, sofern aus statischen Gründen nicht größere Wandstärken notwendig sind, bei einem Inhalt von 300 bis 3000 l eine Mindestwandstärke von 3 mm und bei einem Inhalt von über 3000 l eine Mindestwandstärke von 5 mm aufweisen, beidseitig geschweißt sein und mit den notwendigen Versteifungen gegen Ausbuchtungen ausgestattet werden. Eckschweißungen sind unzulässig.

(5) Unterirdische Lagerbehälter aus Stahl müssen in zylindrischer Form mit gewölbten Böden allseitig doppelwandig mit Leckanzeige hergestellt und einwandfrei gegen Feuchtigkeit isoliert werden; sie sind vor ihrer Isolierung einer Kaltwasserdruckprobe mit 2 atü, zwischen den Wänden einer Gasdruckprobe mit 0,5 atü und nach ihrer Verlegung einschließlich aller Leitungen einer Gasdruckprobe mit 0,3 atü zu unterziehen. Die Lagerbehälter müssen mindestens 1 m hoch mit steinfreier Erde oder mit Sand überschüttet oder in gleichwertiger Weise tragfähig überdeckt werden. Von unterirdischen Räumen und Kanälen ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

(6) Bei Anlagen im Hochwasserabflubereich und in Gebieten hohen Grundwasserstandes sind die Lagerbehälter gegen Auftrieb zu sichern.

(7) Lagerbehälter mit mehr als 3000 l Inhalt müssen Einstiegeöffnungen haben, deren Seitenlänge oder Durchmesser nicht weniger als 60 cm betragen darf. Die Einstiegeöffnungen müssen so angeordnet werden, daß sie leicht zugänglich sind und leicht benutzt werden können, mindestens muß aber über waagrechten oder vor seitlichen Einstiegeöffnungen ein Abstand von 1 m frei sein. Behälter ohne Einstiegeöffnungen sind so auszustatten, daß eine Reinigung und innere Kontrolle möglich ist.

(8) Oberirdische Lagerbehälter sind mit leicht zugänglichen, an der tiefsten Stelle liegenden Entleerungsvorrichtungen zu versehen.

(9) Die Dichtheit und Standfestigkeit oberirdischer Lagerbehälter ist durch Füllung mit Wasser mit einem Druck von mindestens dem Doppelten des maximalen statischen Betriebsdruckes über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden zu prüfen. Bei serienmäßig vorgefertigten Haushalts- und Batterie-Lagerbehältern kann dieser Nachweis auch durch eine Werksbescheinigung über eine Dichtheitsprüfung mit 0,3 atü erbracht werden. Bleibende Formänderungen dürfen dabei nicht auftreten.

(10) An Lagerbehältern ist an gut sichtbarer Stelle ein dauerhaftes Geräteschild mit Angabe des Herstellers, des Inhaltes, des Baujahres und des Prüfdruckes anzubringen.

## § 8

### Heizräume und Lagerräume

(1) Für Ölfeuerungsanlagen mit einer Gesamtnennheizleistung der Kessel von mehr als 15.000 kcal/h sind eigene Heizräume einzurichten. Für Betriebsanlagen jeder Art kann die Behörde Abweichungen hievon zulassen, wenn dies vom Standpunkt der Sicherheit, der Festigkeit, des Brand-schutzes, des Wärme- und Schallschutzes und der Hygiene unbedenklich ist.

(2) Die Fußböden, Umfassungs- und Trennwände, Decken und Tragwerke von Heiz- und Lagerräumen sind brandbeständig herzustellen.

(3) Die Wände und Böden der Lagerräume oder allfälliger Auffangwannen sind so flüssigkeits- und öldicht auszuführen, daß die gesamte zu lagernde Heizölmenge von dem dadurch gebildeten Auffangraum aufgenommen werden kann. Werden in ein und demselben Lagerraum zwei oder mehrere miteinander nicht kommunizierend verbundene Lagerbehälter aufgestellt, muß der Auffangraum den Inhalt des größten Lagerbehälters, jedoch nicht weniger als die Hälfte des Inhaltes aller Lagerbehälter aufnehmen können. Außerdem ist im Heizraum der Boden flüssigkeits- und öldicht herzustellen.

(4) Der Zugang zu den Heizräumen ist mit mindestens  $0,80 \times 1,90$  m und zu den Lagerräumen mit mindestens  $0,80 \times 1,20$  m zu bemessen.

(5) Der Zugang zu den Heiz- und Lagerräumen darf nicht unmittelbar durch Aufenthaltsräume führen. Durch den Lagerraum führende Zugänge in den Heizraum sind unzulässig. Heiz- und Lagerräume müssen, wenn sie miteinander in Verbindung stehen, durch eine Tür getrennt sein.

(6) Türen und Fenster sowie Verschlüsse sonstiger Öffnungen in den Wänden und Decken der Heiz- und Lagerräume müssen aus unbrennbaren Baustoffen ausgeführt werden. Türen sind überdies in Richtung des Fluchtweges aufschlagend und selbsttätig zufallend herzustellen.

(7) Bei Anlagen mit einer Nennheizleistung der Kessel von insgesamt mehr als 100.000 kcal/h müssen Stiegenhäuser, Gänge u. dgl., die als einzige Fluchtwege des Gebäudes in Betracht kommen, von der Anlage durch einen ständig be- und entlüfteten Vorraum getrennt sein.

(8) In Lagerräumen sind Rauchfangreinigungsöffnungen und Gasmesser, innerhalb der Auffangräume überdies Fußbodenabläufe, Kanaleinläufe, Wasserleitungsrohre, Abflußrohre u. dgl., unzulässig. In Heizräumen müssen Fußbodenabläufe, Kanaleinläufe und die Türschwelle gegen Olabfluß gesichert sein.

(9) Der Heizraum ist so zu bemessen, daß die Feuerstätten und andere im Heizraum gelegene Teile der Anlage sachgemäß bedient, gewartet und instandgesetzt werden können.

(10) In der Nähe der Zugänge zur Ölfeuerungsanlage sind je nach Lage und Größe der Anlage ein oder mehrere zur Bekämpfung von Ölbränden geeignete Handfeuerlöcher bereitzustellen.

(11) Die Heiz- und Lagerräume sind von allen Lagerungen, die für den Bestand und für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich sind, freizuhalten.

(12) In den Lagerräumen ist das Rauchen und der Gebrauch von offenem Licht und Feuer verboten. Unberufenen ist der Zutritt zu den Heiz- und Lagerräumen verboten. Hinweise auf diese Verbote sind an den Zugängen zu den Heiz- und Lagerräumen anzubringen. Die Zugänge sind versperrbar einzurichten.

## § 9

### Ölfeuerstätten

(1) Die Kessel sind mit Temperaturbegrenzern, wenn sie unter Druck stehen überdies mit Druckbegrenzern auszustatten. Diese Vorrichtungen müssen auf eine bestimmte Temperatur bzw. auf einen bestimmten Druck einstellbar sein.

(2) Zur Beobachtung der Brennerflamme muß eine Öffnung vorhanden sein.

(3) Für Ölfeuerungsanlagen mit einer Gesamtnennheizleistung der Kessel von mehr als 15.000 kcal/h ist ein eigener Rauchfang vorzusehen.

(4) Verbindungsstücke oder Rauchfänge sind mit genügend großen, selbsttätig schließenden, nicht brennbaren Klappen zu versehen, die sich bei einer Verpuffung von selbst öffnen. Bei Rauchfängen sind diese unmittelbar oberhalb der Einmündung des Verbindungsstückes anzubringen. Sie sind so anzuordnen, daß Personen nicht gefährdet werden können.

(5) Die Ölzufuhr muß durch selbsttätige Vorrichtungen unterbrochen werden, wenn

- a) die Zerstäubereinrichtung, die Gebläseluft oder der elektrische Strom ausfallen,
- b) die Brennerflamme nicht zeitgerecht entsteht oder wenn sie erlischt.

(6) Der Brenner muß sich selbsttätig abschalten, wenn

- a) bei Dampferzeugern die Wassermangelsicherung des Dampferzeugers anspricht,
- b) bei Luftheizungsanlagen mit Zwangs-Luftumwälzung der Ventilator ausfällt,
- c) eine vorhandene Saugvorrichtung in den Rauchabzügen ausfällt.

(7) Die Ölfeuerungsanlage ist mit Brandschutzeinrichtungen, wie Brandschutzschalter und Brandschutzventilen, auszustatten. Als Brandschutzventile gelten auch die im Abs. 5 angeführten Vorrichtungen.

(8) Für Ölfeuerungsanlagen in Gebäuden mit größeren Menschenansammlungen (Schulen, Versammlungsräume, Kaufhäuser u. dgl.) sind Warneinrichtungen vorzusehen, die gefahrbringende Störungen der Ölfeuerungsanlage den für die Sicherheit verantwortlichen Organen anzeigen.

## § 10

### Verbrennungseinrichtungen

(1) Verbrennungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß durch ihren Betrieb keine Brandgefahr, sonstige Gefährdung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm, Erschütterung, Geruch, Rauch, Ruß u. dgl. eintritt.

(2) Selbsttätige Brenner müssen so ausgestattet sein, daß sie nur dann in Betrieb gesetzt werden können, wenn die in den Rauchabzügen eingebauten Saugvorrichtungen in Betrieb sind.

(3) An Kesseln, Brennern und Ölöfen ist an gut sichtbarer Stelle ein dauerhaftes Geräteschild mit Angabe des Herstellers und der technischen Daten des Gerätes anzubringen.

## § 11

### Heizölvorwärmung

(1) Heizölvorwärmereinrichtungen müssen ortsfest eingebaut, auf die notwendige Betriebstemperatur regelbar und abschaltbar sein. Die Heizflächen müssen jederzeit mindestens 4 cm hoch mit Öl bedeckt sein.

(2) Alle nicht warmwasserbeheizten Heizölvorwärmereinrichtungen müssen mit Thermometern zur Messung der Öltemperatur im Bereich der Heizfläche ausgestattet sein. Die höchstzulässige Temperatur des Heizöles ist durch eine rote Marke kenntlich zu machen.

(3) Sicherheitsventile von Druckvorwärmern sind mit einem geschlossenen Ablauf zum Lagerbehälter zu versehen.

## § 12

### Ölstands- und Öldruckanzeiger

(1) Lagerbehälter und Zwischenbehälter müssen mit Ölstandsanzeigern ausgestattet sein. Kommunizierende Ölstandsanzeiger aus Glas oder Kunststoff sind nur zulässig, wenn sie gegen Bruch und Beschädigung gesichert sind.

(2) Ölführende Leitungen mit einem Betriebsdruck von mehr als 1 atü sind mit Öldruckanzeigern auszustatten.

## § 13

### Rohrleitungen

(1) Die Rohre und ihre Dichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten. Bewegliche Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 2,5 m sind. Rohrleitungen, die im Betrieb eine Temperatur von mehr als 80 Grad Celsius erreichen können, müssen im Verkehrsbereich verkleidet sein. Rohrleitungen sind frei oder in Rohrkanälen zu füh-

ren und gegen Korrosion zu schützen. Anschlußrohrleitungen an Lagerbehältern sind so auszubilden, daß sie allfälligen Lageveränderungen der Behälter nachgeben können.

(2) Lagerbehälter mit mehr als 1000 l Inhalt müssen mit einer dicht abschließbaren Fülleitung ausgestattet sein. Die Füllstelle muß beim Befüllen beobachtet werden können, leicht zugänglich und gegen Versickerung von Öl in den Boden gesichert sein.

(3) Lagerbehälter mit mehr als 1000 l Inhalt sind mit einem nicht abschließbaren Lüftungsrohr zu versehen, das 2,50 m über dem Gelände unmittelbar ins Freie ausmünden und mindestens 50 cm von Fenstern entfernt sein muß. Das Rohrende ist gegen Eindringen von Niederschlagswässern zu sichern und beim Befüllen zu beobachten. Diese Lagerbehälter sind mit einer Sicherung oder Warnvorrichtung gegen Überfüllen auszustatten. Der Querschnitt des Lüftungsrohres muß mindestens so groß sein wie jener der Fülleitung.

(4) Zwischenbehälter sind mit einer Überlaufleitung in den Lagerbehälter an Stelle eines Lüftungsrohres auszustatten. Diese muß mindestens den gleichen Querschnitt wie die Heizölzuleitung besitzen und, falls der Zwischenbehälter mit einer Ölvorwärmung ausgestattet ist, beheizbar ausgeführt werden.

(5) Die Ölentnahmeleitung der Behälter ist so anzuschließen, daß Schlamm und Wasser während der Ölentnahme nicht mitgerissen werden können.

(6) Ölführende Leitungen sind mit hellbrauner Farbe zu kennzeichnen.

#### § 14

##### Absperrvorrichtungen

(1) Unmittelbar nach den Lager- und Zwischenbehältern und vor den Brennern sind in die Ölleitungen Absperrvorrichtungen einzubauen. Überdies ist eine selbsttätig wirkende Vorrichtung einzubauen, die im Brandfall die Ölzufuhr zum Brenner unterbindet.

(2) Bei allen Zweigleitungen sind die erforderlichen Absperrvorrichtungen einzubauen.

#### § 15

##### Heiz- und Lagerraumlüftung

(1) Heiz- und Lagerräume müssen durch Lüftungsöffnungen, deren Querschnitt mindestens 400 cm<sup>2</sup> betragen muß und die mit einem engmaschigen Gitter abzuschließen sind, ständig mit dem Freien verbunden sein. Der Querschnitt der Lüftungsöffnungen für den Heizraum muß überdies dem Luftbedarf der Feuerstätten entsprechen.

(2) Lüftungseinrichtungen des Heizraumes dürfen die Zugwirkung des Rauchfanges nicht beeinträchtigen.

(3) Entlüftungen dürfen nicht in abgasführende Raufangschläuche eingeleitet werden.

(4) Bei Warmluftheizungen darf der Heizraum nicht in den Warmluftkreislauf einbezogen werden.

#### § 16

##### Elektrische Einrichtungen

(1) Heiz- und Lagerräume sind elektrisch beleuchtbar einzurichten.

(2) Für das Abschalten der Ölfeuerungsanlage ist ein außerhalb des Heizraumes gelegener, leicht zugänglicher elektrischer Notschalter anzuordnen, der als solcher zu kennzeichnen ist.

#### § 17

##### Betriebswerte

(1) Der Staub- und Rußgehalt der Rauchgase, gemessen nach der Filterpapiermethode Bacharach am Ende der Feuerstätte, darf im Dauerbetrieb die Schwärzungsstufe 3, bei Verwendung von Heizöl extra leicht (Ofenheizöl) die Schwärzungsstufe 2, nicht überschreiten.

(2) Die Rauchgase müssen ölfrei sein.

(3) Der Kohlendioxidgehalt der Rauchgase muß zwischen 8 und 14 Volumsprozent liegen.

(4) Bei Verwendung von Heizöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent im Sinne des § 5 Abs. 2 darf der Schwefeldioxidgehalt der Rauchgase nicht größer als jener sein, der sich bei Verwendung von Heizöl mit einem Schwefelgehalt von höchstens 1 Gewichtsprozent ergeben würde.

#### § 18

##### Betriebsanleitung

(1) In der Nähe der Verbrennungseinrichtung ist eine übersichtliche Betriebsanleitung deutlich sichtbar anzuschlagen. In die Betriebsanleitung sind insbesondere die Grenzwerte der Kennzahlen des für die Anlage geeigneten Öles, die während des Betriebes vorzunehmenden Überprüfungen und Wartungen sowie Vorschriften über das Verhalten im Brandfall und bei Gebrechen aufzunehmen.

(2) Ölöfen ist eine Bedienungsanleitung beizugeben, in der Hinweise über Aufstellung, Betrieb, Bedienung und Pflege enthalten sein müssen.

#### § 19

##### Bewilligungspflicht

(1) Die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage bedarf einer Bewilligung, wenn

- a) die Lagerung an Öl mehr als 1000 l oder
- b) die Gesamtnennheizleistung der Kessel mehr als 15.000 kcal/h beträgt.

(2) Die Änderung einer Ölfeuerungsanlage nach Abs. 1 bedarf nur dann einer Bewilligung, wenn sie einen Einfluß auf die Sicherheit, die Festigkeit, den Brandschutz, den Wärme- und Schallschutz oder die Hygiene hat.

#### § 20

##### Ansuchen

(1) Dem Ansuchen um Bewilligung sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

- a) eine Beschreibung, die alle für die Beurteilung der Anlage erforderlichen Angaben enthält;
- b) ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000 oder im Katastermaßstab, in dem der Standort der Anlage eingezeichnet ist;
- c) Pläne im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50, in denen die gesamte Anlage (Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter, Rohrleitungen mit Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen u. dgl.) mit den Rauchfängen und mit den benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen dargestellt ist;
- d) die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Bewilligungswerber nicht selbst der Grundeigentümer ist.

(2) Die Beilagen zum Ansuchen sind vom Bewilligungswerber und vom Verfasser des Projektes zu unterfertigen.

(3) Wenn aus den im Abs. 1 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die geplante Anlage den gesetzlichen Vorschriften entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise zu erbringen.

(4) Die Pläne sind auf haltbarem Papier in Tusche, im Druckverfahren, als dauerhafte Kopien oder dgl. herzustellen.

#### § 21

##### Erteilung der Bewilligung

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Bewilligung können Auflagen erteilt werden, die der Sicherung der einwandfreien Ausführung, der Instandhaltung und des Betriebes der Anlage dienen (§ 4 Abs. 1).

(2) Diese Bewilligung ersetzt nicht eine allfällige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Bewilligung.

#### § 22

##### Anzeige über die Fertigstellung

(1) Nach der Errichtung oder bewilligungspflichtigen Änderung (§ 19 Abs. 2) einer bewilligungspflichtigen Anlage ist der Behörde die Fertigstellung schriftlich unter Anschluß folgender Unterlagen anzuzeigen:

- a) Bescheinigung eines Sachverständigen über die beim Probetrieb erzielten Betriebswerte (§ 17);
- b) Bescheinigung eines Sachverständigen, daß der Rauchfang, an den die Feuerstätte angeschlossen ist, den hiefür geltenden Bestimmungen entspricht;
- c) Bescheinigung eines Sachverständigen über die Dichtheit der Rohrleitungen und über das Ergebnis der nach § 7 Abs. 5 und 9 erfolgten Prüfungen sowie über die einwandfreie Isolierung und Erdung der Lagerbehälter;
- d) Bescheinigung eines Sachverständigen über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallation.

(2) Nach Anzeige über die Fertigstellung einer Anlage hat sich die Behörde von der Übereinstimmung

der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

#### § 23

##### Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung der Olfeuerungsanlage nicht binnen 5 Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

#### § 24

##### Überwachung

(1) Die Behörde ist berechtigt, während der Bauausführung die gesetz- und planmäßige Ausführung aller Arbeiten an der Olfeuerungsanlage und die verwendeten Baustoffe zu überprüfen sowie Nachweise über die Güte der Baustoffe zu verlangen; sie kann jederzeit die bestehenden Anlagen überprüfen.

(2) Der Eigentümer der Anlage hat dafür zu sorgen, daß die Anlage in einem der Bewilligung und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten wird.

(3) Die Behörde hat, wenn der Eigentümer der Anlage seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und die Behebung der Gebrechen unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Ist die Behebung der Gebrechen nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so kann aus Gründen der Sicherheit die Stilllegung der Anlage und nötigenfalls auch deren Beseitigung angeordnet werden.

(4) Olfeuerungsanlagen sind mindestens einmal jährlich von einem Sachverständigen auf die Betriebswerte der Rauchgase (§ 17) prüfen zu lassen.

(5) Bei unterirdisch verlegten Lagerbehältern und Rohrleitungen ist die Dichtheitsprüfung (§ 7 Abs. 5) nach größeren Instandsetzungen, mindestens aber alle 5 Jahre, zu wiederholen.

#### § 25

##### Behörde, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat.

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 26

##### Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 Abs. 1, 5 bis 19, 22, 24 Abs. 2, 4 und 5 dieses Gesetzes sowie die Nichtbefolgung der in Bescheiden der Behörden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der jeweils geltenden Fassung, zu ahnden.

#### § 27

##### Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Steierm. Gasgesetz 1973.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 48)  
(3-352 G 2/30-1973)  
(Mündl. Bericht Nr. 41)

424.

**Gesetz vom ..... über die Erzeugung, Speicherung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Steiermärkisches Gasgesetz 1973)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasabführung (Gasanlagen). Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, anzuwenden.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Angelegenheiten ausgenommen, die in der Gesetzgebung ausschließlich Bundessache oder der Grundgesetzgebung des Bundes vorbehalten sind. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Bergwesens sowie des Dampfkessel- und Kraftfahrwesens nicht anzuwenden.

## § 2

**Begriffsbestimmung**

Als brennbares Gas gilt jeder Körper, der bei einem Druck von 760 Torr und bei einer Temperatur von 0° Celsius gasförmigen Aggregatzustand aufweist und an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden kann.

## § 3

**Erfordernisse für Gasanlagen**

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet sowie eine Verunreinigung der Luft und Sachschaden vermieden wird.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des Abs. 1 bei Planung und Ausführung einer Gasanlage kann jedenfalls durch den Nachweis der Einhaltung der auf Grund des Gesetzes BGBl. Nr. 55/1948 erlassenen Druckgefäß- und Druckbehältervorschriften sowie der Anwendung der einschlägigen Onormen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht werden.

(3) Die Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Gasanlagen ist nur den zur Ausübung einer solchen Tätigkeit gesetzlich befugten Personen gestattet.

## § 4

**Befugnisse der Gasversorgungsunternehmen**

(1) Die Gasversorgungsunternehmen sind befugt, die von ihnen mit Gas belieferten Gasanlagen zu

überprüfen. Zu diesem Zweck sind die Besitzer der Gasanlagen verpflichtet, den Organen der Gasversorgungsunternehmen im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gewähren.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Besitzer der Anlage die Mängel unverzüglich bekanntzugeben und diesen zu ihrer Behebung aufzufordern. Kommt der Besitzer dieser Aufforderung innerhalb der vom Gasversorgungsunternehmen festgesetzten Frist nicht nach, so hat das Gasversorgungsunternehmen die Behörde hiervon zu verständigen.

(3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage Gefahr im Verzuge, so ist das Gasversorgungsunternehmen verpflichtet, alle zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen sofort durchzuführen, insbesondere auch die Lieferung von Gas einzustellen.

## § 5

**Behördliche Befugnisse**

(1) Die Organe der Behörde sind berechtigt, fremde Grundstücke und Räume zu betreten, wenn sie in Durchführung dieses Gesetzes die Ausführung, den Betrieb oder die Benützung von Gasanlagen beaufsichtigen.

(2) Ist eine Gasanlage mangelhaft und hat der Besitzer der Gasanlage der Aufforderung des Gasversorgungsunternehmens, den Mangel zu beheben, keine Folge geleistet (§ 4 Abs. 2), so hat die Behörde dem Besitzer der Anlage die Behebung der Gebrechen mit Bescheid aufzutragen.

## § 6

**Bewilligungspflicht**

(1) Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn damit eine Gasmenge pro Stunde erzeugt wird, deren gesamter unterer Heizwert 60.000 kcal überschreitet.

(2) Die Errichtung oder Änderung einer Anlage zur Lagerung oder Speicherung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Behörde, wenn insgesamt mehr als 35 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert oder gespeichert werden.

(3) Der Bewilligung bedürfen ferner alle Anlagen, in denen Gas ab- oder umgefüllt wird.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. In der Bewilligung können Auflagen erteilt werden, die der Sicherung der in diesem Gesetz festgelegten Erfordernisse dienen.

## § 7

**Abnahme**

(1) Der Besitzer einer neu hergestellten oder einer geänderten Gasanlage ist verpflichtet, diese vor der

Inbetriebnahme darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Bestimmungen dieses Gesetzes, bei bewilligungspflichtigen Anlagen auch den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides, entspricht. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Abnahmebefund festzuhalten. Dieser ist vom Besitzer der Anlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Der Besitzer der Gasanlage ist verpflichtet, die im Abnahmebefund allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben. Falls der Besitzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß. Bei bewilligungspflichtigen Anlagen ist eine Zweitausfertigung des Abnahmebefundes vom Besitzer der Anlage der Behörde vorzulegen.

(2) Zur Überprüfung und Ausstellung des Abnahmebefundes im Sinne des Abs. 1 sind befugt:

- a) Gasversorgungsunternehmen;
- b) Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse;
- c) Personen, die nach den jeweils geltenden gewerblichen Bestimmungen zur Herstellung, Änderung und Instandsetzung der zu überprüfenden Gasanlage befugt sind.

(3) Ein Gasversorgungsunternehmen gemäß Abs. 2 lit. a darf nur die von ihm versorgten Gasanlagen überprüfen, und zwar nur dann, wenn ihm hiezu Organe mit ausreichenden Fachkenntnissen zur Verfügung stehen.

## § 8

### Verhalten bei Gasausströmungen

Wer Gasausströmungen, durch die Personen oder Eigentum gefährdet werden können, wahrnimmt, ist verpflichtet, falls die Ausströmung nicht sofort verhindert werden kann, allenfalls gefährdete Personen zu warnen und entweder die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das Gasversorgungsunternehmen (§ 4 Abs. 3) oder die Behörde zu verständigen.

## § 9

### Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1 und 2 und § 8 dieses Gesetzes sowie die Nichtbefolgung von Anordnungen (z. B. Auflagen) in Bescheiden sind, soweit die Tat nicht gerichtlich zu ahnden ist, nach den Strafbestimmungen des § 73 der

Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, zu ahnden.

(2) Geldstrafen fließen dem Land Steiermark zu.

## § 10

### Zuständigkeit

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde.

## § 11

### Übergangsbestimmungen

Bestehende Gasanlagen können weiter betrieben werden. Stellt aber eine solche Anlage eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen dar, so hat die Behörde den weiteren Betrieb von der Erfüllung zweckentsprechender Auflagen abhängig zu machen oder erforderlichenfalls zu untersagen.

## § 12

### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Hiezu gehören insbesondere:

- a) das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935, DRGBl. I S. 1451, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 26. Jänner 1939, DRGBl. I S. 83 (GBl. f. d. L. O. Nr. 156/1939), soweit die Erzeugung, Speicherung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in sicherheitspolizeilicher Hinsicht geregelt wird;
- b) die Vierte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1732, eingeführt durch die Verordnung vom 17. Jänner 1940, DRGBl. I S. 202 (GBl. f. d. L. O. Nr. 18/1940);
- c) die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 63/1936, der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936 und der Verordnung BGBl. Nr. 236/1936.

Steir. Betriebe der  
verstaatlichten Eisen-  
u. Stahlindustrie.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 501).  
(WA-4 St 15/13-1973)

## 425.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 307 des Steiermärkischen Landtages vom 28. Juni 1972, betreffend die steirischen Betriebe der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Umweltschutzgesetz;  
Entwurf.  
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 512)  
(LAD-9 U 1/40-1973)

**426.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, Jamnegg, Koiner, Dipl.-Ing. Schaller und Dr. Heidinger, betreffend die Beschlußfassung eines Landes-Umweltschutzgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

## 31. Sitzung am 28. Februar 1973

(Beschluß Nr. 427)

Gesetz über die Aufnahme  
einer Anleihe durch das  
Land Steiermark.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 57)  
(10-23 La 25/8-1973)

### 427.

#### Gesetz vom ..... über die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

##### § 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck eine Anleihe in der Höhe von 230 Millionen Schilling gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

##### § 2

(1) Die Anleihe ist längstens binnen 15 Jahren von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahre an zu 102 % des Nennwertes zurückzuzahlen.

(2) Zur planmäßigen Tilgung ist die Anleihe in 15 Serien zu teilen. Die Feststellung der zu tilgenden Serien hat jährlich durch Auslosung zu erfolgen.

##### § 3

Der Erlös der Anleihe ist ausschließlich zur Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen des außerordentlichen Landeshaushaltes 1973 bestimmt.

##### § 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

##### § 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

### 32. Sitzung am 8. März 1973

(Beschlüsse Nr. 428 bis 470)

Bauvorhaben „Thalerhof-Ost—Kalsdorf“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 568)  
(LBD- II c/A 485 Ga 23/35-1973)

#### 428.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 70 Anrainern für das Bauvorhaben Nr. 8/72 „Thalerhof-Ost—Kalsdorf“ der Landesstraße 190, Abtissendorf—Zwaring—Weitendorf, im Betrag von 4.381.777,80 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Landesbahn-Personalwohnhaus in  
Waisenegg; Verkauf.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 571)  
(3-331 L 55/5-1973)

#### 429.

Der Verkauf des Personalwohnhauses in Waisenegg 98 mit den Grundstücken Nr. 111 Baufläche (85 m<sup>2</sup>) und Nr. 503/3 Garten (385 m<sup>2</sup>) der KG. Waisenegg an Herrn Gottfried Reitbauer zum Gesamtkaufpreis von 100.000 S wird genehmigt.

Bauvorhaben „Wildon-Haslach“;  
Bau- und Grundflächen-  
inanspruchnahme von  
156 Anrainern.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 572)  
(LBD-II c/A 485 Le 11/65-1973)

#### 430.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 156 Anrainern für das Bauvorhaben Nr. 19/72 „Wildon—Haslach“ der Landesstraße 140, Wildon—Haslach, im Betrag von 481.662,50 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Wildon—Haslach“;  
Bau- und Grundflächen-  
inanspruchnahme Johann  
Bauer.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 573)  
(LBD-II c/A 485 Le 11/66-1973)

#### 431.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinslösung Johann Bauer, Stocking Nr. 23, für das Bauvorhaben Nr. 19/72 „Wildon—Haslach“ der Landesstraße 140, Wildon—Haslach, im Betrag von 559.200 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Zollhäuser Mahorko“;  
 Bau- und Grundflächen-  
 inanspruchnahme von  
 4 Anrainern.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 574)  
 (LBD-II c/A 485 Le 17/44-1973)

**432.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 4 Anrainern in den KG. Eckberg und Glanz für das Bauvorhaben „Zollhäuser Mahorko“ der L 151, Gamlitz—Eckberg, im Betrag von 642.797 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Zollhäuser Mahorko“;  
 Bau- und Grundflächen-  
 inanspruchnahme Stolzer.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 575)  
 (LBD-II c/A 485 Le 17/43-1973)

**433.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinslösung Stolzer Leopold, Anna und Johann, Eckberg Nr. 56, für das Bauvorhaben „Zollhäuser Mahorko“ der L 151, Gamlitz—Eckberg, im Betrag von 256.680 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Glashütten—  
 Landesgrenze, Abschnitt I“.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 576)  
 (LBD-II c/A 485 Le 15/18-1973)

**434.**

Die Grundflächeninanspruchnahme von der Liegenschaft Alfred Prinz von und zu Liechtenstein der KG. Gressenberg für das Bauvorhaben 20/72 „Glashütten—Landesgrenze, Abschnitt I“ der L 181, Deutschlandsberg—Weinebene, im Betrag von 152.974,50 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Zollhäuser Mahorko“;  
 Bau- und Grundflächen-  
 inanspruchnahme Christian.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 577)  
 (LBD-II c/A 485 Le 17/42-1973)

**435.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinslösung Christian Alois und und Marianne, Eckberg Nr. 55, für das Bauvorhaben „Zollhäuser Mahorko“ der L 151, Gamlitz—Eckberg, im Betrag von 565.200 S zu Lasten VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Maierhof“.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 578)  
 (LBD-II c/A 484 Gu 1/564-1973)

**436.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinslösung Josef Perl, Maierhof 8, für das Bauvorhaben „Maierhof“ der L 150, Sulmtalstraße, im Betrag von 519.600 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Zollhäuser Mahorko“;  
 Bau- und Grundflächen-  
 inanspruchnahme Repolusk.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 579)  
 (LBD-II c/A 485 Le 17/41-1973)

**437.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Repolusk Karl und Amalia, Eckberg Nr. 67, für das Bauvorhaben „Zollhäuser Mahorko“ der L 151, Gamlitz—Eckberg, im Betrag von 643.200 S zu Lasten VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Fehring—Brunn“;  
 Bau- und Grundflächen-  
 inanspruchnahme von  
 2 Anrainern.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 580)  
 (LBD-II c/A 485 Fe 13/19-1973)

**438.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 2 Anrainern in der KG. Fehring für das Bauvorhaben Nr. 4/72 „Fehring—Brunn“ der L 49, Fehring—Fürstenfeld, im Betrag von 213.595 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Wildon—Haslach“;  
 Bau- und Grundflächen-  
 inanspruchnahme Gobly-Heigl.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 581)  
 (LBD-II c/A 485 Le 11/64-1973)

**439.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Franz und Maria Gobly-Heigl, Stocking Nr. 24, für das Bauvorhaben Nr. 19/72 „Wildon—Haslach“ der L 140, Wildon—Haslach, im Betrag von 439.700 S zu Lasten VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Fehring—Brunn“;  
 Bau- und Grundflächen-  
 inanspruchnahme von  
 Erwin Berghofer.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 582)  
 (LBD-II c/A 485 Fe 13/18-1973)

**440.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Erwin Berghofer in der KG. Fehring für das Bauvorhaben Nr. 4/72 „Fehring—Brunn“ der L 49, Fehring—Fürstenfeld, im Betrag von 420.460 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Hart—Neudorf“.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 583)  
 (LBD-II c/A 485 Le 11/63-1973)

**441.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von den Besitzern Rumpf Johann und Anna in der KG. Hart für das Bauvorhaben Nr. 19/72 „Hart—Neudorf“ der L 84, Hart—Prosdorf, im Betrag von 109.715 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Ubelbach“;  
 Objektseinelösung Müllner.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 584)  
 (LBD-II c/A 485 Ga 35/65-1973)

**442.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Müllner Mathilde, Ubelbach Nr. 24, für das Bauvorhaben 10/72 „Ubelbach“ der L 214, Ubelbachstraße, im Betrag von 253.100 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Ubelbach“;  
 Objektseinelösung Kohlbacher-Schönbrunner.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 585)  
 (LBD-II c/A 485 Ga 35/66-1973)

**443.**

Die Bauflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Kohlbacher-Schönbrunner für das Bauvorhaben 10/72 „Ubelbach“ der L 214, Ubelbacherstraße, im Betrag von 538.010 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Ubelbach“;  
 Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 4 Anrainern.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 586)  
 (LBD-II c/A 485 Ga 35/67-1973)

**444.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 4 Anrainern in den KG. Ubelbach-Markt und Gleinthal für das Bauvorhaben Nr. 10/72 „Ubelbach“ der L 214, Ubelbachstraße, im Betrag von 602.412 S zu Lasten VP, 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Verbesserung der Straßenführung in Donnersbach“.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 587)  
 (LBD-II c/A 485 La 7/149-1973)

**445.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Ing. Loschek Alfred und Hermine in Donnersbach Nr. 16 für das Bauvorhaben „Verbesserung der Straßenführung in Donnersbach“ der L 274, Donnersbacherstraße, im Betrag von 405.100 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Ubelbach“;  
 Objektseinelösung Ubelbach 18.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 588)  
 (LBD-II c/A 485 Ga 35/64-1973)

**446.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Ubelbach 18 der Marktgemeinde Ubelbach für das Bauvorhaben Nr. 10/72 „Ubelbach“ der L 214, Ubelbacherstraße, im Betrag von 593.003 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Übelbach“;  
 Objektseinelösung Gressenbauer.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 589)  
 (LBD-II c/A 485 Ga 35/63-1973)

**447.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Gressenbauer Gottlieb und Sigrid, Übelbach Nr. 19, für das Bauvorhaben 10/72 „Übelbach“ der L 214, Übelbachstraße, im Betrag von 1,977.335 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Einbindung der  
 Landesstraße 78 in die  
 Landesstraße 75“.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 590)  
 (LBD-II c/A 485 La 3/401-1973)

**448.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme vom Besitzer Wolf Dietrich Kodella in der KG. St. Peter für das Bauvorhaben „Einbindung der L 78 in die L 75“ der L 75, St.-Peter-Hauptstraße, und L 78, Petrifelderstraße, im Betrag von 151.048 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Übelbach“;  
 Objektseinelösung der  
 Guggenbacher Papierfabrik.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 591)  
 (LBD-II c/A 485 Ga 35/62-1973)

**449.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung der Guggenbacher Papierfabrik für das Bauvorhaben Nr. 10/72 „Übelbach“ der L 214, Übelbacherstraße, im Betrag von 570.224,40 S zu Lasten VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Übelbach“;  
 Objektseinelösung Schade Josef.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 592)  
 (LBD-II c/A 485 Ga 35/61-1973)

**450.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Schade Josef, Übelbach Nr. 31, für das Bauvorhaben Nr. 10/72 „Übelbach“ der L 214, Übelbachstraße, im Betrag von 806.210 S zu Lasten VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Kaltwasser—  
 Landesgrenze“.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 593)  
 (LBD-II c/A 485 Ju 8/24-1973)

**451.**

Die Grundflächeninanspruchnahme vom Liegenschaftseigentümer Dipl.-Ing. Rudolf Nagele in der KG. Stadl für das Bauvorhaben „Kaltwasser—Landesgrenze“ der L 344, Stadl—Landesgrenze, im Betrag von 147.060 S zu Lasten VP. 661,54 wird genehmigt.

Landeskrankenhaus Graz;  
Grundkauf zur Verbreiterung  
der Zufahrt.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 594)  
(12-181 C 8/1427-1973)

**452.**

Der Ankauf der zum Zwecke der Verbreiterung der Zufahrt zum Landeskrankenhaus Graz erforderlichen Trennungstücke im Gesamtausmaß von 338 m<sup>2</sup> einliegend in EZ. 1655, KG III — Geidorf, Eigentümerin Republik Österreich, zum Quadratmeterpreis von 450 S, insgesamt somit zu einem Preis von 152.100 S, wird genehmigt.

Bauvorhaben „Kalsdorf“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 595)  
(LBD-II c/A 485 Ga 31/13-1973)

**453.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 9 Anrainern in den KG. Kalsdorf, Thalerhof und Laa für das Bauvorhaben Nr. 9/72 „Kalsdorf“ der L 192, Kalsdorf—Unterpremstätten, im Betrag von 3,785.886,50 S zu Lasten VP. 661,54 wird genehmigt.

Grundkauf für die Errichtung  
einer Anstalt im Rahmen des  
Behindertengesetzes und des  
Jugendwohlfahrtsgesetzes.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 596)  
(9-126 Ro 33/13-1973)

**454.**

Der Ankauf des 10.086 m<sup>2</sup> großen Grundstückes EZ. 273, Grundstücksnummer 759, Baufläche EZ. 293, Grundstücksnummer 761 mit Haus Nr. 110 und 112 Körblergasse mit Hofraum und Veranda, EZ. 273, Grundstücksnummer 762, Haus Nr. 108 Körblergasse, und EZ. 273, Grundstücksnummer 758/1 Garten von Frau Rosa Bretschko, Graz, Körblergasse Nr. 110, zum Kaufpreis von 5.000.000 S wird genehmigt.

Bauvorhaben „Umfahrung Weiz“.  
(Ldtg. Einl.-Zl. 597)  
(LBD-II c/A 485 Ga 9/37-1973)

**455.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von 4 Anrainern in den KG. Krottendorf und Weiz für das Bauvorhaben „Umfahrung Weiz“ der L 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel, im Betrag von 1,134.506 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Straußbrücke“;  
 Objektseinelösung Pfohl Dorothea.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 598)  
 (LBD-II c/A 485 Bu 13/22-1973)

**456.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme Har-  
 rerer Heliodor und Maria sowie Objektseinelösung  
 Pfohl Dorothea in der KG. Erhardstraße für das  
 Bauvorhaben „Straußbrücke“ der L 20, Kirchdorf—  
 Birkfeld—Neudau, im Betrag von 350.466 S zu La-  
 sten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Grundlsee—Gößl“  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 599)  
 (LBD-II c/A 485 Li 2/190-1973)

**457.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme so-  
 wie Ablöse der Bootshütte des Konrad Hopfer,  
 Bräuhof Nr. 67, für das Bauvorhaben Nr. 29/70  
 „Grundlsee—Gößl“ der L 269, Grundlseeerstraße, im  
 Betrag von 132.600 S zu Lasten der VP. 661,54 wird  
 genehmigt.

Bauvorhaben „Straußbrücke“;  
 Objektseinelösung Tassatti.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 600)  
 (LBD-II c/A 485 Bu 13/21-1973)

**458.**

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme so-  
 wie Objektseinelösung Johann und Ludmilla Tassatti,  
 8615 St. Erhard, Erhardstraße 189, für das Bauvor-  
 haben „Straußbrücke“ der L 20, Kirchdorf—Birk-  
 feld—Neudau, im Betrag von 601.100 S zu Lasten  
 der VP. 661,54 wird genehmigt.

Ausfallsbürgschaften 1972;  
 Bericht.  
 (Ldtg. Einl.-Zl. 601)  
 (10-23 Bu 1/20-1973)

**459.**

Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Lan-  
 des Steiermark im Jahre 1972 in der Höhe von  
 26.900.000 S auf Grund des Beschlusses Nr. 223 des  
 Steiermärkischen Landtages vom 13. Dezember 1971  
 wird genehmigt.

Vermessungsgesetz 1968;  
 Novellierung.  
 (Zu Ldtg. Einl.-Zl. 238)  
 (3-AV V 1/44-1973)

**460.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung  
 zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Haas, Buch-  
 berger und Koiner, betreffend die Novellierung des  
 Vermessungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 306, wird  
 zur Kenntnis genommen.